

Strafprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

Erster Abschnitt: Organisation der Strafrechtspflege

A. Bestand und Zuständigkeit der Gerichte

Art. 1

Organe der
Strafrechts-
pflege

Die Strafrechtspflege wird durch die in Artikel 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ aufgezählten Organe ausgeübt.

Art. 2

Organisation

Die Organisation der Organe der Strafrechtspflege richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 3*

Ausstand

Der Ausstand von Personen, die an der Strafuntersuchung beteiligt sind, sowie von Gerichtspersonen richtet sich nach der Zivilprozessordnung²⁾.

Art. 4

Örtliche
Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 5*

Zuständigkeit
des Einzel-
richters in
Strafsachen

¹⁾ Der Einzelrichter in Strafsachen beurteilt durch Strafverfügung die Übertretungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Bundesinstanzen.

²⁾ Für die Beurteilung von Übertretungen des Gemeinderechts ist der Einzelrichter in Strafsachen zuständig, wenn die Strafkompetenz der Gemeindevorsteherschaften gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes³⁾ überschritten wird.

Art. 5^a

Zuständigkeit
des Verhör-
richters

Der Verhörrichter beurteilt durch Strafmandat die ihm in Artikel 200^a zugewiesenen Fälle.

¹⁾ GS III A/2 (Verweis bezieht sich auf altes Gerichtsorganisationsgesetz)

²⁾ GS III C/1

³⁾ GS II E/2

Art. 6*

Zuständigkeit
der Straf-
gerichts-
kommission
des Kantons-
gerichts

¹ Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts beurteilt:

1. sämtliche Vergehen;
2.**
3. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 2. Titel des StGB (strafbare Handlungen gegen das Vermögen), sofern der Deliktsbetrag 3000 Franken nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt, jedoch mit Ausnahme des Raubes (Art. 140 StGB);
4. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 11. Titel des StGB (Urkundenfälschung), sofern ein allfälliger Deliktsbetrag 3000 Franken nicht übersteigt;
5. Begehren um gerichtliche Beurteilung nach Artikel 72 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Das Verfahren richtet sich, vorbehältlich der bundesrechtlichen Vorschriften, sinngemäss nach den Artikeln 192–200 der Strafprozessordnung.

² Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts kann nicht aussprechen:

1.**
2. Verwahrung gemäss Artikel 64 des StGB;
3.**

³ Hält sie eine solche Verurteilung für angezeigt, so überweist sie den Fall der Strafkammer des Kantonsgerichts. Eine Rückweisung an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts ist hernach nicht mehr zulässig.

⁴ Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts beurteilt endgültig, jedoch unter Vorbehalt der ausserordentlichen Rechtsmittel, Einsprachen gegen Strafverfügungen des Einzelrichters in Strafsachen, gegen Strafverfügungen der Gemeindevorsteherschaften gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt, gegen Strafverfügungen von Bundesinstanzen.

Art. 7*

Zuständigkeit
der Strafkam-
mer des Kan-
tonsgerichts

Die Strafkammer des Kantonsgerichts beurteilt:

1. sämtliche Verbrechen, sofern sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts fallen;

** Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 aufgehoben LG 1. Mai 1988; Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 aufgehoben LG 6. Mai 2007; Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3 aufgehoben LG 7. Mai 2006

2. folgende Vergehen:

- a. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Beteiligung an einem Raufhandel, sofern der Raufhandel den Tod eines Beteiligten zur Folge hat (Art. 133 StGB);
- b.**
- c. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB);
- d. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen durch einen zusammengerotteten Haufen (Art. 285 Ziff. 2 StGB).

Art. 8*

Zuständigkeit
des Ober-
gerichtes

Das Obergericht beurteilt die Appellationen gegen Urteile und appellable Entscheide der Strafgerichtskommission und der Strafkammer des Kantonsgerichts, Berufungen gemäss Artikel 94 und Beschwerden und Revisionsgesuche.

Art. 8^a

Einzug der
Gerichtskosten,
Bussen, Geld-
strafen usw.

Die Verwaltungskommission der Gerichte bestimmt die Organe der Gerichtsverwaltung, die für den Einzug der Gerichtskosten (inkl. Kosten der Untersuchung und der öffentlichen Verteidigung), Bussen und Geldstrafen sowie Ersatzforderungen im Sinne von Artikel 71 StGB zuständig sind.

Art. 8^b

Befugnis zur
Strafbefreiung

Die Gewährung der Strafbefreiung nach den Artikeln 52–54 StGB und nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) obliegt denjenigen Instanzen, bei denen das Strafverfahren hängig ist.

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Die Organe der Strafrechtspflege haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

² Wird die örtliche Zuständigkeit im Hauptverfahren vor erster Instanz bestritten oder vom Richter von sich aus abgelehnt, so ist darüber durch appellablen Vorentscheid zu befinden.

³ Erachtet sich das Verhöramt als örtlich oder sachlich unzuständig, so überweist es die Akten direkt der zuständigen Behörde.

⁴ Ergibt sich im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, dass die Beurteilung des Tatbestandes in die sachliche Kompetenz einer andern Instanz gehört, so überweist das Gericht den Fall ohne weiteres und von sich aus dem zuständigen Richter.

** Aufgehoben LG 7. Mai 2006

Art. 10

Einheit der richterlichen Zuständigkeit

Sind von mehreren, in ein- und dieselbe Strafuntersuchung einbezogenen Angeschuldigten nicht alle geständig oder ergäbe sich aus anderen Gründen für alle Angeschuldigten nicht die gleiche sachliche Zuständigkeit, so findet keine Teilung in der richterlichen Beurteilung statt, und es ist der Richter für die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat oder für den nicht geständigen Angeschuldigten zuständig.

Art. 11

Zusammen-treffen mehrerer strafbarer Handlungen

¹ Mehrere vom nämlichen Täter begangene strafbare Handlungen werden gemeinsam untersucht und beurteilt.

² Bei gemeinsamer Untersuchung und Beurteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat.

³ Wird der Täter erneut in Strafuntersuchung gezogen, bevor er wegen eines andern Deliktes abgeurteilt ist, obwohl hierüber die Strafuntersuchung abgeschlossen ist, so verfügt der Richter in der Regel die gemeinsame Beurteilung. Die Zuständigkeit richtet sich nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat.

B. Verhöramt

Art. 12*

Aufgaben-kreis

¹ Der Verhörer führt die Strafuntersuchung und erledigt die Rechtshilfebegehren (Art. 356–362 StGB). Er ist zudem zuständig für alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft.

² Der Verhörer ist befugt, in den in Artikel 200^a genannten Fällen Strafmandate zu erlassen.

Art. 13*

Adjunkt

Dem Verhörer steht zur Mithilfe ein Adjunkt zur Verfügung. Der Adjunkt arbeitet nach den Weisungen des Verhörers und kann diesen in allen Belangen vertreten, mit Ausnahme des Erlasses von Strafmandaten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend den Verhörer gelten sinngemäss auch für den Adjunkten. Der Adjunkt kann ferner für Obliegenheiten des Verhörschreibers herangezogen werden.

Art. 14*

Stellung der Polizei

¹ Die Polizei steht zur Verfügung des Verhörers. Der Verhörer unterrichtet die Polizei über den Gang der Untersuchung,

soweit dies für die Abklärung des Tatbestandes förderlich sein kann.

² Soweit dieses Gesetz keine eigenen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen gemäss den Titeln II.–IV. des Polizeigesetzes sinngemäss auf die Tätigkeit der Kantonspolizei in der Strafrechtspflege Anwendung.

C. Staatsanwalt

Art. 15

Anzeigepflicht Der Staatsanwalt hat Vergehen oder Verbrechen, von denen er ohne amtliche Anzeige Kenntnis erhält und die nicht anderweitig zur Anzeige gelangen und keine Antragsdelikte sind, anzuzeigen. Er kann das Verhöramt veranlassen, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

Art. 16

Rechte in der Untersuchung Der Staatsanwalt kann während der Untersuchung jederzeit von den Akten Einsicht nehmen, Anträge an den Verhörer stellen sowie Augenscheinen und Durchsuchungen beiwohnen. Das Verfahren darf jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 17*

Aufgabenkreis ¹ Der Staatsanwalt führt alle ihm zufallenden Obliegenheiten im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege aus. Insbesondere stellt er nach Abschluss der Untersuchung dem zuständigen Richter begründete Anträge über die weitere Behandlung des Falles, reicht die Anklageschrift ein und vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung, letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass in geständigen Fällen vor der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts dem Staatsanwalt das persönliche Erscheinen in der Regel freigestellt ist, der Präsident des zuständigen Gerichtes kann jedoch das persönliche Erscheinen des Staatsanwaltes vor Gericht auch in diesen Fällen verlangen.

² Der Staatsanwalt entscheidet selbstständig über die Ergreifung der ihm zustehenden Rechtsmittel.

³**

Art. 18

Ausstand Für Ausstands- oder Verhinderungsfälle bezeichnet die Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter und setzt dessen Entschädigung im Verhältnis zu seinen Bemühungen fest.

** Aufgehoben LG 3. Mai 1998

Art. 19Private
Tätigkeit

Falls der Staatsanwalt den Anwaltsberuf ausübt, ist ihm untersagt, sich mit Fällen zu befassen, die mit seinen amtlichen Aufgaben als Staatsanwalt in Widerspruch stehen, insbesondere Rekurse zu bearbeiten. Dagegen ist ihm in Ehrverletzungsprozessen auch die Vertretung des Beklagten gestattet.

D. Verteidigung**Art. 20***Öffentliche
Verteidiger

¹ Der Landrat wählt unter den in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten die öffentlichen Verteidiger.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte ist Aufsichtsinstanz über die öffentlichen Verteidiger.

Art. 21*Beizug eines
Verteidigers

¹ Zieht der Angeschuldigte für Vergehen oder Verbrechen, die in die Zuständigkeit der Strafkammer des Kantonsgerichts fallen, nicht selber einen Verteidiger bei, so wird seine Verteidigung dem öffentlichen Verteidiger übertragen. Dasselbe gilt für nicht geständige Fälle vor der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

² In geständigen Fällen vor der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts wird, falls der Angeschuldigte nicht selber einen Verteidiger beizieht, nur beim Vorliegen besonderer Umstände auf Veranlassung des Präsidenten der Strafgerichtskommission die Verteidigung dem öffentlichen Verteidiger übertragen.

Art. 22*Rechte in der
Untersuchung

Der Verteidiger ist berechtigt, während der Untersuchung in die Akten Einsicht zu nehmen, Anträge an den Verhörrichter zu stellen sowie Augenscheinen und Durchsuchungen beizuwohnen. Das Verfahren darf jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

E. Gerichtsärzte und Sachverständige**Art. 23***Ärztliche
Sachverständige

¹ Das Obergericht wählt für Fälle, welche der ärztlichen Begutachtung bedürfen, einen eidgenössisch diplomierten Arzt als Gerichtsarzt und einen zweiten Arzt als Stellvertreter.

² Der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter werden vom Obergericht auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten vereidigt.

³ Hat der Gerichtsarzt Personen behandelt, deren Verletzungen oder Krankheit Gegenstand des Strafprozesses und des gerichtsärztlichen Untersuches bilden, so können der Verhörer, der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und der Geschädigte die Beiziehung und das Gutachten des Stellvertreters verlangen.

⁴ In Fällen von geringerer Tragweite kann auf den Bericht des behandelnden Arztes abgestellt werden.

⁵ Der Richter oder mit Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer das Verhöramt und der Gerichtsarzt können in Fällen, die eine spezialärztliche Untersuchung erfordern, einen Spezialarzt beiziehen.

⁶ Für Gerichtsärzte gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für einen Richter.

Art. 24*

Andere Sachverständige

¹ Wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert, werden Sachverständige mit der Prüfung beauftragt.

² Für die Sachverständigen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Richter.

³ Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen anzunehmen und den Auftrag pflichtgemäss zu erfüllen (Art. 359 Abs. 4 StGB). Er kann nötigenfalls gleich einem ungehorsamen Zeugen zur Erfüllung des Auftrages angehalten werden.

Art. 25

Verfahren

¹ Das Verhöramt bzw. der Richter bezeichnet die zu prüfenden Gegenstände, geben den Sachverständigen die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten und stellen die zu beantwortenden Fragen.

² Die Sachverständigen haben in Fällen, in denen die Fragestellung unvollständig erscheint, den Verhörer bzw. den Richter darauf aufmerksam zu machen.

³ Die Sachverständigen haben ihren Befund schriftlich einzureichen. Ausnahmsweise kann auch eine mündliche Berichterstattung zu Protokoll genommen werden.

Art. 26

Übersetzer

Ist ein Angeschuldigter, Anzeiger oder Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig, so kann ein Übersetzer zugezogen werden. Der Übersetzer untersteht den gleichen Bestimmungen wie der Sachverständige.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verbrechen und Vergehen

A. Einleitung des Verfahrens

Art. 27

Einleitung Das strafrechtliche Verfahren bei Verbrechen und Vergehen wird durch Anzeige oder von Amtes wegen eingeleitet.

Art. 28*

Anzeigen ¹ Jedermann, der von einer Straftat Kenntnis erhält, ist berechtigt, bei der Polizei oder dem Verhöramt schriftlich oder mündlich eine Anzeige zu erstatten.
² Polizeibeamte, Verhörrichter und der Staatsanwalt sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt gewordenen Straftaten im Rahmen ihrer Kompetenz zu verfolgen.
³ Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen vorgesehenen Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private.

Art. 29

Aussergewöhnliche Todesfälle Bei aussergewöhnlichen Todesfällen haben die Polizeiorgane und Ärzte dem Verhöramt unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 30*

Anzeigestelle ¹ Anzeigen sind in der Regel schriftlich dem Verhöramt einzureichen. Telefonische oder mündliche Anzeigen sind schriftlich zu bestätigen.
² Bei andern Amtsstellen, namentlich bei Polizeiposten eingehende Anzeigen sind sofort an das Verhöramt weiterzuleiten, in dringenden Fällen telefonisch.

Art. 31

Inhalt der Anzeige Die Anzeigen sollen Auskunft geben über Hergang, Ort und Zeit der strafbaren Handlung, über Beweismittel und Verdachtsgründe, über Namen, Beruf und Aufenthalt des Verdächtigen, soweit dies möglich ist.

Art. 32*

Sicherungsmaßnahmen In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, sind von der Polizei unverzüglich die nötigen Massnahmen zur Feststellung und Sicherung der Merkmale der Tat, der Spuren, der weitem Beweise, des deliktisch erworbenen Gutes sowie der Person des Täters zu treffen. Hiezu dürfen auch Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, soweit sich dies ohne Gefahr für den

Erfolg der Strafuntersuchung nicht verschieben lässt und nicht andere Vorkehren genügen. Über Hausdurchsuchungen und vorläufige Beschlagnahmen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 33

Ergreifen des Täters durch Privatpersonen

¹ Privatpersonen sind berechtigt, den bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar nachher aufgegriffenen Täter bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder ihn dieser zuzuführen.

² Der Staat haftet für den Schaden, den Privatpersonen durch diese Mithilfe erleiden.

Art. 34*

Sicherung verdächtiger Personen

Bei dringendem Verdacht eines schweren Verbrechens oder Vergehens gegen eine Person kann die Polizei die geeigneten Massnahmen zur Sicherung dieser Person vornehmen.

Art. 35

Bericht-
erstattung

Die Polizei unterrichtet den Verhörer sobald als möglich über alle gemäss den Artikeln 32 und 34 angeordneten Massnahmen und holt dessen weitere Instruktionen ein.

Art. 36

Ergänzung der Anzeige

Erscheinen dem Verhöramt die in der Anzeige enthaltenen Angaben oder Beweise ungenügend, so verfügt es die Vorladung des Anzeigers und sorgt für die notwendigen Ergänzungen.

Art. 37*

Überprüfung der Anzeige

Der Verhörer prüft die eingegangenen Anzeigen und benachrichtigt baldmöglichst den Präsidenten der Strafkammer und den Staatsanwalt.

Art. 38*

Erledigungs-
grundsatz

Das Verhöramt muss die bei ihm anhängig gemachten Verfahren mit einer Einstellungsverfügung, einem Schlussbericht oder einem Strafmandat abschliessen.

Art. 39*

Kontrollen

¹ Der Verhörer führt über alle Untersuchungsfälle eine Kontrolle.

² In diese sind das Datum des Eingangs der Anzeigen, der Übersendung der Untersuchungsakten und das Urteil einzutragen.

³ Der Staatsanwalt führt eine Kontrolle über die ihm vom Verhöramt gemachten Mitteilungen, über die Abgabe der Untersuchungsakten durch das Verhöramt und über die Einreichung seiner Anträge an das Gericht.

⁴ Der Strafkammer des Kantonsgerichts steht das Recht der Einsichtnahme in diese Kontrollen zu. Es ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Verschleppungen von Untersuchungen zu treffen.

Art. 39^a

Meldepflicht
Strafverfol-
gungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden unterrichten das zuständige Departement über Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist.

B. Untersuchungsverfahren**Art. 40**

Zweck der
Untersuchung

¹ Die Untersuchung hat alle Umstände abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Aufhebung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

² Der Verhörrichter soll den belastenden und den entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachforschen, wobei auch die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten zu berücksichtigen sind.

Art. 41^{*}

Antragsdelikte

¹ Bei den Tatbeständen, welche nur auf Antrag bestraft werden, muss das Strafverfahren sofort durch Verfügung des Verhörrichters eingestellt werden, wenn der Anzeiger die Klage schriftlich zurückzieht und der Angeschuldigte nicht seinerseits Durchführung des Verfahrens verlangt (vgl. Art. 30–33 StGB). Staatsanwalt und Präsident der Strafkammer sind zu benachrichtigen.

² Die durch eine zurückgezogene Klage entstandenen Kosten hat in der Regel der Anzeiger dem Staate zu ersetzen.

Art. 42

Befragung des
Angeschuldigten

¹ Der Verhörrichter ladet den Angeschuldigten vor oder sucht ihn persönlich auf und befragt ihn vorerst über Namen, Alter, Wohnort, Heimat, Beruf, Familienverhältnisse, militärische Einteilung

sowie auch darüber, ob er schon früher in Untersuchung gezogen und bestraft worden sei. Darauf eröffnet er dem Angeeschuldigten die gegen ihn vorliegende Anzeige sowie die Verdachtsgründe und fordert ihn auf, die Wahrheit anzugeben.

² Erfolgt sofort ein Geständnis, so lässt das Verhöramt den Angeschuldigten den ganzen Hergang der strafbaren Tat mit allen Einzelheiten und mit den Beweggründen, die ihn dabei leiteten, erzählen. Die Untersuchung ist auch nach Ablegung des Geständnisses noch soweit fortzusetzen, bis die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Geständnisses ermittelt ist und bis die persönlichen Verhältnisse des Geständigen abgeklärt sind.

³ Die Untersuchung hat sich auf alle Verbrechen und Vergehen auszudehnen, deren der Angeschuldigte verdächtig erscheint, und erstreckt sich auf alle Mitschuldigen.

⁴ Wohnt der Angeschuldigte ausserhalb des Kantons, so kann seine Einvernahme beim Untersuchungsamt des Wohnortes nachgesucht werden.

Art. 43

Weitere
Einvernahme
des Ange-
schuldigten

¹ Hat der Angeschuldigte bei der ersten Einvernahme geleugnet und liegen nunmehr wesentliche Beweisergebnisse oder neue Indizien vor, so werden ihm alle gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals eröffnet, und er wird aufgefordert, sich darüber zu äussern.

² Insbesondere ist er dabei auf allfällige Widersprüche mit feststehenden Beweisergebnissen oder seinen eigenen Aussagen aufmerksam zu machen. Bietet die Einvernahme Anlass zu neuen Erhebungen, so sind diese vorzunehmen. Der Angeschuldigte ist über deren Ergebnis zu unterrichten, und die Untersuchung ist auf gleiche Weise fortzusetzen, bis sie als erschöpft zu betrachten ist.

Art. 44

Unerlaubte
Mittel

¹ Die an die Angeschuldigten gestellten Fragen sollen klar und deutlich sein.

² Fragen, in denen eine nicht feststehende Tatsache als bereits erwiesen angenommen wird, sind untersagt.

³ Es dürfen weder Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen, noch Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche die Einsicht oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, angewendet werden, um den Angeschuldigten zu einer Aussage oder zu einem Geständnis zu bringen.

Art. 45*

Begutachtung

Zweifelt der Verhörer an der Schuldfähigkeit des Angeschuldigten, ist der Angeschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so wird gemäss Artikel 20 StGB die Untersuchung angeordnet und wenn erforderlich die Einweisung des Angeschuldigten in eine Anstalt zur Beobachtung verfügt.

Art. 46*

Ungebührliches Verhalten

Bei ungebührlichem Benehmen oder Ungehorsam kann der Verhörer gemäss den Artikeln 5 und 6 EG StGB¹⁾ Anzeige an den Einzelrichter in Strafsachen erstatten.

Art. 47

Verteidigung

Bei Beginn des Untersuchungsverfahrens ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger zu bezeichnen. Dabei ist ihm mitzuteilen, ob Verteidigungszwang besteht oder nicht. Seine Erklärung ist ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 48*

Verhaftungen

¹ Verhaftungen können vom Verhörer in folgenden Fällen angeordnet werden:

1. wenn jemand bei einem Verbrechen betroffen worden ist oder sich selbst eines solchen anklagt;
2. wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens in hohem Grade wahrscheinlich ist und Fluchtgefahr oder Gefahr der Tatwiederholung besteht;
3. wenn sich mit Grund befürchten lässt, dass die Freiheit des Angeschuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit oder zur Erschwerung der Untersuchung missbraucht werden kann; dieser Haftgrund gilt auch bei Übertretungstatbeständen. Eine Verhaftung gemäss Ziffer 3 soll nicht länger dauern, als zur Erhebung der Beweismittel notwendig ist.

² Sicherheitshaft kann vom Präsidenten des in der Sache zuständigen Gerichts nach Abschluss der Untersuchung angeordnet werden, wenn ein Haftgrund gemäss Absatz 1 besteht. Gegen seinen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Obergerichtspräsidium schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 49*

Verfahren bei Verhaftungen

Die Verhaftung wird mittels eines schriftlichen Haftbefehls, in dringenden Fällen mündlich, angeordnet und nach Vollzug dem Präsidenten der Strafkammer sowie dem Verteidiger gemeldet.

¹⁾ GS III E/1

Art. 50

Steckbrief

¹ Nach Massgabe der Artikel 48 und 49 dieses Gesetzes können vom Verhöramt gegen flüchtige Angeschuldigte oder Angeklagte sowie gegen Entwichene Steckbriefe erlassen werden.

² In leichten Fällen kann der Verhörer, nach Abklärung durch eine auswärtige Amtsstelle, von der Zuführung des Angeschuldigten Umgang nehmen.

Art. 51

Öffentliche Aufforderung zur Festnahme

Privatpersonen sind berechtigt, einen Angeschuldigten bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder ihn derselben zuzuführen, wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist. Der Staat haftet für den Schaden, den Privatpersonen durch diese Mithilfe erleiden.

Art. 52

Vollzug der Verhaftung

¹ Bei jeder Verhaftung darf nur insoweit Gewalt angewendet werden, als es die Erreichung des Zweckes notwendig macht.

² Die Verhaftung ist den Angehörigen des Verhafteten und, wo dessen Interessen oder diejenigen seiner Familie es erfordern, der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Kann der Angeschuldigte wegen Krankheit nicht in Haft genommen werden, so ist er, unter entsprechenden Sicherheitsmassnahmen, in das Kantonsspital einzuweisen.

⁴ Gleich nach der Festnahme, deren Zeit im Protokoll vorzumerken ist, muss der Verhaftete sorgfältig durchsucht werden. Alles, was verdächtig erscheint oder wovon Missbrauch während der Haft zu befürchten steht, ist ihm abzunehmen, zu verzeichnen und in amtlichen Gewahrsam zu bringen.

⁵ Alle für den Erkennungsdienst notwendigen Massnahmen (Fotografien, Daktyloskopien usw.) sind durchzuführen.

Art. 53

Einvernahme

Jeder Verhaftete muss binnen 24 Stunden nach seiner Festnahme einvernommen werden.

Art. 54

Freilassung des Verhafteten oder Fortdauer der Haft

¹ Sobald der Verdacht, welcher gegen einen Verhafteten bestand, sich als grundlos erweist, soll das Verhöramt die Freilassung verfügen.

² Auch in andern Fällen kann der Verhörer die Freilassung des Verhafteten anordnen, sei es mit oder ohne Kautions, wenn aus der Freilassung kein Nachteil für die Untersuchung zu

befürchten ist, keine Fluchtgefahr besteht oder nur eine Freiheitsstrafe von geringer Dauer zu erwarten ist.

³ In der Regel soll die Dauer der Untersuchungshaft die mutmassliche Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

⁴ Die Wiederverfügung der Haft ist in jedem Stand der Untersuchung zulässig.

⁵ In besonderen Fällen kann der Verhaftete in eine Strafanstalt eingewiesen werden.

Art. 55

Kaution

¹ Wird zur Freilassung eine Kaution verlangt, so sind bei ihrer Bemessung die Schwere der Anschuldigung und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten zu berücksichtigen.

² Die Kaution verfällt, wenn sich der Angeschuldigte der weiteren Strafverfolgung entzieht. Der nach Deckung der Untersuchungs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten und einer allfälligen Busse verbleibende Rest fällt in die Staatskasse.

³ Die nicht verfallene Kaution wird frei im Falle einer Wiederverhaftung sowie mit Rechtskraft des Urteils.

⁴ Über den Verfall der Kaution, ihre Verwendung und eine allfällige Rückerstattung entscheidet der zuständige Richter.

Art. 56

Weitere sichernde Massnahmen

Der Verhörerichter kann mit oder ohne Kautionsleistung auch mildere sichernde Massnahmen verfügen, wie Schriftensperre, regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle, Verbleiben in einem bestimmten Umkreise.

Art. 57*

Entscheid über Anstände

¹ Über Anstände gemäss den Artikeln 48–55 entscheidet auf Beschwerde eines Angeschuldigten der Präsident der Strafkammer. Einer solchen Beschwerde kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

² Sobald die Untersuchungshaft länger als 30 Tage dauert, ist die Strafkammer des Kantonsgerichts über die Gründe der Haft und der Notwendigkeit für die Fortdauer durch das Verhöramt schriftlich zu orientieren und die Bewilligung der Strafkammer des Kantonsgerichts zur Fortdauer der Haft einzuholen.

³ Ergeben sich Anstände über die Höhe der Kaution, so entscheidet die Strafkammer des Kantonsgerichts.

Art. 57^a**

.....

Art. 57^bAufgaben des
Verhorrichters

¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Verhorrichter einzuvernehmen, welcher bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.

² Der Verhorrichter erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fallen Vormundschaftsmassnahmen in Betracht, bringt der Verhorrichter die Wegweisung der zuständigen Vormundschaftsbehörde unverzüglich zur Kenntnis.

³ Der Verhorrichter informiert die gefährdete Person umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.

⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Verhorrichters (Art. 86^d StPO) betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 57^cVerlängerung
der Wegwei-
sung und des
Zutrittsverbotes

¹ Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Verhorrichter angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Verhorrichters, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängert sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.

² Der Zivilrichter teilt den Betroffenen und dem Verhorrichter unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

³ Die Fristen berechnen sich nach Artikel 118 der kantonalen Zivilprozessordnung. Artikel 118 gilt nicht für die Dauer der Wegweisung und des Zutrittsverbotes.

Art. 58

Beschlagnahme
von Gegen-
ständen

¹ Das Verhöramt hat beförderlichst folgende Gegenstände ausfindig zu machen und mit Beschlag zu belegen:

1. die als Beweisstücke für die Tat oder den Täter dienen können;
2. die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat;
3. deren Einziehung oder Verfall an den Staat in Frage kommt.

² Die beschlagnahmten Gegenstände sind in amtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist darüber ein Verzeichnis zu erstellen, die Gegenstände gemäss Ziffer 2 sind hernach dem Berechtigten herauszugeben, sobald sie für die Untersuchung nicht mehr benötigt werden.

³ Dem Eigentümer oder Besitzer, der nicht Angeschuldigter ist, ist der Empfang zu bestätigen.

Art. 59

Durchsuchung
und Beschlag-
nahme von
Akten

¹ Dokumente, welche sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, sind mit Beschlag zu belegen und zu den Akten zu erheben. Wird der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet, so genügt die Verwendung von Fotokopien oder durch das Verhöramt beglaubigten Abschriften.

² Eine Durchsuchung der Akten eines Dritten soll nur erfolgen, wenn eine Beschlagnahme gemäss Absatz 1 zu erwarten ist.

³ Die Durchsuchung ist mit möglichster Schonung des Privatheimnisses vorzunehmen, und über dabei erlangte Einblicke ist strengste Verschwiegenheit zu wahren, soweit sie nicht mit Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang stehen. Dem Inhaber der Akten ist womöglich Gelegenheit zu geben, der Untersuchung beizuwohnen.

⁴ Über beschlagnahmte Akten ist ein Verzeichnis zu erstellen, einem Inhaber, der nicht Angeschuldigter ist, ist der Empfang zu bescheinigen.

Art. 60

Überwachung
des Post- und
Telegraphenver-
kehrs

¹ Das Verhöramt ist erforderlichenfalls berechtigt, den Post- und Telegraphenverkehr des Angeschuldigten zu überwachen und Telegramme, Briefe und andere Sendungen zu beschlagnahmen, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind oder von ihm ausgehen.

² Ohne Zustimmung des Angeschuldigten dürfen solche Sendungen nur geöffnet werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie von einem Mitschuldigen herrühren, an einen solchen gerichtet sind oder Aufschlüsse enthalten, die für die Untersuchung Bedeutung haben. Artikel 59 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

³ Solche Sendungen sind nicht länger zurückzuhalten als es der Untersuchungszweck erfordert.

Art. 61*

Überwachung
des Telefon-
verkehrs

Wenn es zur Abklärung eines schweren Verbrechens oder Vergehens unumgänglich erscheint, kann das Verhöramt mit Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer den Telefonverkehr des Angeschuldigten überwachen lassen. Über einer solchen Überwachung Vernommenes ist strenge Verschwiegenheit zu wahren, soweit es nicht mit dem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, und die Überwachung hat mit möglicher Schonung des Privatgeheimnisses zu erfolgen.

Art. 62

Hausdurch-
suchung

¹ Hausdurchsuchungen dürfen gegen den Willen des Bewohners eines Hauses oder Hausteils nur vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist:

1. dass ein Angeschuldigter sich darin verborgen hält;
2. dass Spuren, Gegenstände oder Akten vorzufinden sind, die als Beweisstücke für die Tat oder den Täter dienen können.

² Hausdurchsuchungen sind vom Verhöramt oder auf dessen schriftlichen Befehl durch die Polizei womöglich in Gegenwart des Hausbesitzers vorzunehmen, andernfalls hat ein zeugnisfähiges Familienmitglied oder Hausgenosse zugegen zu sein. Jede durch den Zweck nicht unumgänglich geforderte Belästigung ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

³ Sollte das Haus, ein Zimmer oder Behälter verschlossen sein, so werden die Besitzer aufgefordert, zu öffnen. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so darf gewaltsam geöffnet werden.

⁴ Über die Hausdurchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, worin insbesondere das befolgte Verfahren, die Reihenfolge, wie ein Ort nach dem andern durchsucht und was daselbst bemerkt und vorgefunden wurde, zu beschreiben ist.

⁵ Für die Durchsuchung bleibt Artikel 59 vorbehalten.

Art. 63

Geschützte
Privat- und
Geschäfts-
geheimnisse

Könnte der Anzeiger, der Geschädigte oder ein Dritter aus beschlagnahmten Akten Einblicke erhalten, die ihm sonst rechtmässig nicht zustehen und woraus dem Eigentümer dieser Akten erheblicher Schaden erwachsen würde, so kann das Verhöramt Massnahmen zur Verhinderung eines solchen Einblickes verfügen, soweit dadurch der Zweck der Strafverfolgung nicht beeinträchtigt wird. Auf Gegenstände ist diese Bestimmung entsprechend anwendbar.

Art. 64

Augenschein
am Tatort

¹ Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann.

² Insbesondere soll sich das Verhöramt unverzüglich an den Ort der Verübung des Verbrechens oder Vergehens begeben, wenn anzunehmen ist, dass dort Spuren der Tat anzutreffen sind.

Art. 65

Augenschein-
protokoll

Das Augenscheinprotokoll ist mit aller Genauigkeit aufzunehmen und soll so abgefasst werden, dass es ein möglichst anschauliches Bild sowohl des bei der Erhebung beobachteten Verfahrens als des Gegenstandes und der Ergebnisse des Augenscheines gewährt. Soweit erforderlich, sind dem Augenscheinprotokoll auch Situationspläne, fotografische Aufnahmen und die Ergebnisse der Spurensicherung beizugeben.

Art. 66

Leichenschau

Bei der Leichenschau sind die Lage und Umgebung, in welcher der Leichnam gefunden wurde, seine Bekleidung und Bedeckung, in der Nähe vorgefundene Werkzeuge oder Habseligkeiten, etwaige Blutspuren, überhaupt alle Umstände, welche auf den Hergang und die Art und Weise des Todes schliessen lassen, genau festzustellen und im Protokoll zu verzeichnen. Die Leiche ist ausserdem durch einen Arzt so eingehend wie möglich zu beschreiben.

Art. 67

Sektion

Ehe zur Sektion durch den beizuziehenden Gerichtsarzt oder einen andern Sachverständigen geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Erkennung vorzuzeigen. Ist der Tote niemandem bekannt, so wird eine genaue Beschreibung desselben sowie seiner Kleider und Effekten nebst fotografischen und daktyloskopischen Aufnahmen zu den Akten erhoben und, soweit notwendig, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 68Sektions-
bericht

Der gerichtsarztliche Bericht über die Sektion soll in der Regel enthalten:

1. die Beschreibung des äusseren Zustandes der Leiche und der innern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle sowie die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen wurde, unter Bekanntgabe der Reihenfolge, in welcher die Untersuchung durchgeführt wurde;
2. das Gutachten des Gerichtsarztes über die Beschaffenheit der Verletzung, über die Todesursache und über die Zeit des Eintrittes des Todes.

Art. 69Verfügung über
die Leiche

¹ Die Leiche darf erst mit Bewilligung des Verhörrichters zur Bestattung freigegeben werden.

² Die Ausgrabung einer bereits bestatteten Leiche oder eine Urnenöffnung ist nur dann zu verfügen, wenn von dieser Massnahme ein erhebliches Ergebnis zu erwarten ist.

Art. 70Verfahren bei
Kindestötung

Im Falle der Kindestötung ist ausser der Beschaffenheit und Tödlichkeit der Verletzungen vom Gerichtsarzt zu untersuchen, ob das Kind lebend oder lebensfähig geboren worden ist, wobei alle Feststellungen und die zu ihrer Entdeckung angewandten Proben genau anzugeben sind.

Art. 71Verfahren bei
Vergiftungs-
verdacht

Bei Vergiftungsverdacht soll der Inhalt der Eingeweide aufbewahrt und einer chemischen Analyse unterworfen werden, ebenso alle verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergl. oder auch beim Schuldverdächtigen gefunden werden.

Art. 72Verfahren bei
Körperver-
letzung

¹ Körperverletzungen sind vom Gerichtsarzt oder vom behandelnden Arzt zu untersuchen und genau zu beschreiben.

² Zugleich soll er ein Gutachten über die mutmassliche Art der Entstehung und über die Bedeutung sowie über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung abgeben.

³ Der Verletzte ist verpflichtet, sich auf Weisung des Verhörrichters einer gerichtsarztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 73

Verfahren bei Verdacht heimlicher Geburt

Eine Person, welche heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens verdächtig ist, soll vom Gerichtsarzt untersucht werden.

Art. 74

Schriftproben

¹ Zur Schriftenverglei- chung können sowohl Angeschuldigte, Zeugen, Auskunftspersonen und der Anzeiger verhalten werden, Worte oder Sätze vor dem Verhöramt niederzuschreiben.

² Auch ist jeder Inhaber von Schriften, welche sich zur Vergleichung eignen, verpflichtet, diese gegen Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift oder Fotokopie und Bescheinigung des Empfanges dem Verhöramt abzugeben.

Art. 75

Blutproben

Auf Anordnung des Verhörrichters, seines Stellvertreters oder des Polizeikommandos kann eine Blutuntersuchung oder ein anderes wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Alkoholbestimmung bei Angeschuldi- gten, Zeugen, Auskunftspersonen und nötigenfalls beim Anzeiger durchgeführt werden, falls begründeter Verdacht besteht, dass ein fehlbares Verhalten unter Alkoholeinfluss vorliegt.

Art. 76*

Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafprozess ist jedermann verpflichtet, ausgenommen:

1. die Blutsverwandten des Angeschuldi- gten in gerader Linie, seine Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder;
2. Verlobte und Ehegatten, letztere auch wenn sie geschieden sind, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht und Personen in eingetragener Partnerschaft, auch wenn diese gerichtlich aufgelöst ist, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der gerichtlichen Auflösung bezieht;
3. Geistliche, Ärzte, Apotheker, Anwälte und deren Hilfskräfte, Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte für Geheimnisse, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind.

² Es können indessen diese Personen gleichwohl vor Verhöramt berufen werden und nach erfolgter Orientierung über das Recht der Zeugnisverweigerung freiwillig über den Sachverhalt Zeugnis ablegen, sofern dem kein Amts- oder Berufsgeheimnis entgegensteht.

³ Der Zeuge kann die Beantwortung von Fragen verweigern, die ihn oder einen in den Ziffern 1 und 2 genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aussetzen würde.

Art. 77

Vorführung

¹ Gegen Zeugen, welche einer Vorladung vor Verhöramt unentschuldig keine Folge leisten, ist ein Vorführungsbefehl zulässig.
² Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund (Art. 76) die Ablegung des Zeugnisses, so ist er nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft zu setzen und, wenn er während 24 Stunden auf seiner Weigerung beharrt, durch den Einzelrichter mit Haft oder Busse zu bestrafen.

Art. 78*

Wahrheitspflicht

¹ Zeugen und Sachverständige sind unter Hinweis auf die Straffolgen des Artikels 307 StGB zur Wahrheit zu ermahnen. Sie werden im Untersuchungsverfahren nicht beeidigt.
² Behördenmitglieder und Angestellte des Kantons, welche über Wahrnehmungen bei Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten aussagen sollen, sind an ihren Amts- oder Dienstzeit zu erinnern.

Art. 79*

Auswärtige Einvernahmen

¹ Die Einvernahme von Zeugen, welche ausserhalb des Kantons wohnen, ist beim Untersuchungsamt des Wohnortes nachzusuchen, es sei denn, dass die persönliche Einvernahme durch das Verhöramt aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und im Interesse der Sache als geboten erscheint (Art. 359 StGB).
² Zeugen, welche wegen körperlichen Unvermögens nicht vor dem Verhöramt erscheinen können, sind in ihrer Wohnung einzuzuernehmen.

Art. 80

Befragung

¹ Jeder Zeuge wird einzeln, in Abwesenheit anderer Zeugen und der Angeschuldigten einvernommen.
² Der Zeuge wird befragt:

1. über Namen, Alter, Heimat, Wohnort und Beruf;
2. über seine persönlichen Verhältnisse zu den Angeschuldigten und andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluss üben können;
3. über die Sache selbst.

Art. 81Einvernahme-
Verfahren

¹ Bei der Einvernahme über die Sache selbst ist der Zeuge zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen und sodann nötigenfalls zur Ergänzung seiner Aussagen und zur Beseitigung von Unklarheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Auch ist er aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben.

² Fragen, in denen eine nicht feststehende Tatsache als bereits bewiesen angenommen wird, sind zu vermeiden.

Art. 82

Konfrontation

¹ Zur Behebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge einem andern Zeugen oder Angeschuldigten gegenübergestellt werden.

² Sollen dem Zeugen Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er aufzufordern, sie so genau wie möglich zu beschreiben.

³ Die Konfrontation zur Feststellung der Identität mit einem Zeugen oder dem Angeschuldigten hat je nach der Bedeutung dieser Identifizierung für das Strafverfahren mit aller Sorgfalt und unter Beobachtung der kriminalwissenschaftlichen Methoden zu erfolgen; die Polizei kann beigezogen werden.

Art. 83Auskunfts-
personen

¹ Wer aufgrund bestimmter Anhaltspunkte als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint, darf über diese Handlung nur als Auskunftsperson, nicht als Zeuge angehört werden.

² Der Verhörer kann den Anzeiger und andere Personen, die befangen erscheinen, statt unter Zeugenpflicht als Auskunftspersonen abhören, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

³ Kinder, die das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur als Auskunftspersonen einzuvernehmen.

⁴ Über die Ausrichtung des Zeugengeldes entscheidet der Verhörer. Artikel 76 ist entsprechend anwendbar.

Art. 84

Protokoll

¹ Die Verhörprotokolle sollen – bei der Einvernahme des Angeschuldigten, der Zeugen und der Auskunftspersonen – die Fragen und Antworten soweit möglich im Wortlaut wiedergeben. Den einvernommenen Personen soll der Verhörschreiber ihre von ihm niedergeschriebenen Aussagen vorlegen oder langsam

und deutlich vorlesen und auf ihr Verlangen diese berichtigen oder ergänzen.

² Am Schlusse jedes Verhörs hat der Einvernommene seine Unterschrift anzubringen. Ebenso ist jedes Protokoll vom Verhörrichter und bei Zuzug eines Übersetzers auch von diesem zu unterschreiben.

Art. 85

Form der
Protokolle

Die Protokolle müssen leserlich geschrieben sein. Allfällige Streichungen, Einfügungen oder Änderungen von Bedeutung sind vom Protokollführer und von der einvernommenen Person zu beglaubigen.

Art. 86*

Endgültige
Einstellung

¹ Das Verhöramt erlässt eine Einstellungsverfügung, wenn es findet, eine Strafanzeige sei nicht an die Hand zu nehmen oder eine eingeleitete Strafverfolgung sei nicht weiterzuführen.

² Die Einstellungsverfügung wird namentlich erlassen, wenn

1. eine Strafanzeige als grundlos oder unglaubwürdig erscheint;
2. eine Prozessvoraussetzung fehlt und nicht beigebracht werden kann;
3. kein strafrechtliches Verhalten vorliegt;
4. die Unschuld des Angeschuldigten feststeht;
5. die Belastungstatsachen für eine Anklageerhebung nicht ausreichen;
6. der Angeschuldigte stirbt;
7. bei Antragsdelikten ein gestellter Strafantrag wieder zurückgezogen worden ist;
8. ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt.

Art. 86^a

Vorläufige
Einstellung

¹ Die Untersuchung kann einstweilen eingestellt werden, namentlich wenn

1. vorübergehende Prozesshindernisse bestehen, wie Abwesenheit, Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten;
2. künftige Ereignisse Einfluss auf den Entscheid der Strafsache ausüben können;
3. ein Sachverhalt im Sinne von Artikel 55^a StGB vorliegt.

² Vor der Einstellung sind alle Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, zu erheben.

Art. 86^{b*}

Form und Mit-
teilung der
Einstellungs-
verfügung

¹ Die Einstellungsverfügung enthält eine kurze Begründung, die nötigen Anordnungen sowie den Kostenentscheid.

² Die Verfügung ist dem Präsidenten der Strafkammer, der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten, dem Geschädigten, dem privaten Anzeiger sowie jedermann, der nach den Akten betroffen wurde, zuzustellen, unter Hinweis auf das Rechtsmittel.

Art. 86^c

Wieder-
aufnahme

¹ Eine endgültig eingestellte Strafuntersuchung ist durch das Verhöramt wieder aufzunehmen, wenn sich neue Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten oder die Täterschaft ergeben.

² Vorübergehend eingestellte Strafuntersuchungen sind durch das Verhöramt weiterzuführen, sobald der Grund der Einstellung entfällt oder im Falle von Artikel 86^a Absatz 1 Ziffer 2 die Gefahr der Verjährung entsteht.

Art. 86^{d*}

Beschwerde-
recht

¹ Gegen die Geschäftsführung des Verhöramtes, seine Verfügungen und Unterlassungen und auch über Anstände in Bezug auf einzelne seiner Tätigkeiten kann der Beschwerter schriftlich Beschwerde beim Präsidenten der Strafkammer einreichen, und zwar bei einer Verfügung innert zehn Tagen seit Kenntnis derselben. Gegen Einstellungsverfügungen steht der Staatsanwaltschaft das gleiche Beschwerderecht zu.

² Der Präsident der Strafkammer kann Vernehmlassungen einfordern und Vorladungen anordnen.

³ Ist der Beschwerdeführer inhaftiert, so muss ihm, wenn er Beschwerde zu erheben wünscht, hiezu Gelegenheit gegeben werden. Statt eines Inhaftierten sind auch seine nächsten Angehörigen zur Beschwerde berechtigt.

⁴ Die Vertretung durch den Verteidiger bzw. bei Dritten durch einen Anwalt ist gestattet.

⁵ Über Beschwerden entscheidet der Präsident der Strafkammer endgültig. Beschwerden grundsätzlicher Natur überweist er der Strafkammer des Kantonsgerichts, welches ebenfalls endgültig entscheidet.

⁶ Der Präsident der Strafkammer entscheidet, wieweit einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Bis zu diesem Entscheid hat sich das Verhöramt auf diejenigen Massnahmen zu beschränken, welche zur Sicherung des Zweckes der Strafuntersuchung unerlässlich sind.

⁷ Der Präsident der Strafkammer und die Strafkammer des Kantonsgerichts sind berechtigt, die Einleitung oder die Fortführung der Strafuntersuchung an die Leistung eines Kostenvorschusses durch den Anzeiger zu knüpfen.

C. Schluss der Untersuchung und Zwischenverfahren

Art. 87*

Schlussbericht ¹ Erachtet der Verhörerichter das Untersuchungsverfahren als abgeschlossen, so übermittelt er die Akten samt seinem Schlussbericht dem Staatsanwalt, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an den Präsidenten der Strafkammer.

² Der Schlussbericht soll eine getreue, vollständige und geordnete Darstellung eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, wie es sich aus den Akten ergibt.

³ Ausser den genauen Personalien der Angeschuldigten sind auch diejenigen der dem Verhöramt bekannten Geschädigten aufzuführen.

⁴ Das Verhöramt erstattet auch die in Artikel 362 StGB vorgesehene Anzeige.

Art. 87^{a**}

.....

Art. 88

Rechte der Verteidigung Dem Verteidiger ist es gestattet, mit dem verhafteten Angeschuldigten ohne Beisein dritter Personen zu beraten, sobald der Schlussbericht des Verhörerichters vorliegt.

Art. 89*

Anträge des Staatsanwaltes ¹ Der Antrag des Staatsanwaltes an das zuständige Gericht ist beförderlich zu stellen. Er lautet auf:

1. Fallenlassen des Prozesses mangels einer strafbaren Handlung oder wenn die Unschuld, die Schuldunfähigkeit oder Straflosigkeit der Person, gegen welche die Untersuchung gerichtet war, anzunehmen ist oder wenn ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt;
2. Ergänzung der Voruntersuchung unter genauer Bezeichnung, in welcher Richtung diese geschehen soll;

^{**} Aufgehoben LG 3. Mai 1981

3. Überweisung des Angeschuldigten an den zuständigen Richter unter Bezeichnung der Anklagepunkte und der für das Hauptverfahren notwendigen Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen und gegebenenfalls auch Durchführung eines Augenscheines;
 4. Unzuständigkeitserklärung des glarnerischen Strafrichters.
- ² Die Anträge gemäss den Ziffern 2 und 3 können miteinander verbunden werden. Verzichtet der Staatsanwalt in geständigen Fällen vor der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts auf persönliches Erscheinen, so hat er seine Anklageschrift mit einem Strafantrag und einem Antrag bezüglich Kostentragung zu verbinden.

I. Fallenlassen des Prozesses

Art. 90

Rechte der Prozessparteien

¹ Der Entscheid über den Antrag auf Fallenlassen des Prozesses erfolgt aufgrund der Akten ohne mündliche Parteiverhandlung.

² Ausser dem Staatsanwalt ist, soweit erforderlich, auch dem Anzeiger, dem Geschädigten und dem Angeschuldigten bzw. seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, ihre Anträge durch schriftliche Eingaben zu stellen.

³ Gegebenenfalls überweist der Gerichtspräsident die Akten beförderlich dem Verteidiger oder den Vertretern des Anzeigers oder des Geschädigten und setzt ihnen kurze Fristen an. Hat der Anzeiger, der Geschädigte oder der Angeschuldigte keinen Vertreter bestellt, so sind die Akten unter Anzeige zu ihrer Einsicht in der Gerichtskanzlei aufzulegen.

⁴ Der Angeschuldigte bzw. sein Verteidiger ist befugt, gegenüber dem Antrag des Staatsanwaltes die Durchführung des Prozesses zu verlangen, Einwendungen gegen eine Kostenauflage zu erheben, eine Entschädigung für unverschuldet ausgestandene Haft oder andere Umtriebe zu verlangen. Nachträgliche Forderungen sind unzulässig.

⁵ Der Anzeiger oder die Geschädigten können sich ausser der Anführung ihrer Gründe gegen das Fallenlassen des Prozesses auch über die zu ihren Lasten beantragte Zuteilung der Kosten und die Entschädigungsforderung des Angeschuldigten aussprechen.

Art. 91

Gerichtsbeschlüsse

¹ Der Präsident des zuständigen Gerichtes legt hierauf sämtliche Anträge und Akten dem Gerichte zur Beschlussfassung nach freiem Ermessen vor.

² Wird Fallenlassen des Prozesses beschlossen, so ist auch über die sofortige Aufhebung einer eventuellen Haft des Angeeschuldigten oder deren Fortdauer bis zum Abschluss eines all-fälligen Berufungsverfahrens zu entscheiden. Mit Rücksicht auf diesen Weiterzug kann auch Haftentlassung gegen angemessene Kaution ausgesprochen werden.

³ Die Kostentragung und Zusprechung einer Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 138ff.

⁴ Wird nicht Fallenlassen des Prozesses beschlossen, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 97 und 103ff.

Art. 92*

Schuldunfähigkeit des Angeschuldigten

Wird wegen Schuldunfähigkeit des Angeschuldigten das Verfahren fallengelassen oder der Strafvollzug eingestellt, so sind die Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen. Vorbehalten bleiben richterliche Anordnungen gemäss Artikel 56 StGB.

Art. 93

Mitteilung

Der Beschluss über das Fallenlassen des Prozesses ist dem Staatsanwalt, dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Anzeiger gegen Empfangsschein schriftlich mitzuteilen.

Art. 94*

Rechtsmittel

Gegen einen Gerichtsbeschluss auf Fallenlassen des Prozesses und alle damit in Zusammenhang stehenden weiteren Gerichtsbeschlüsse ist die Berufung an das Obergericht zulässig, im Verfahren vor Einzelrichter dagegen eine Einsprache an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

Art. 95*

Legitimation

¹ Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, die Geschädigten und der Anzeiger sind berechtigt, innert zehn Tagen seit Zustellung der Mitteilung gemäss Artikel 93 sowohl gegen den Beschluss auf Fallenlassen des Prozesses als auch gegen alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse (Kostentragung oder Entschädigung) schriftlich Einsprache an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts bzw. schriftliche Berufung an das Obergericht einzureichen.

² Sie haben während der Berufungsfrist das Recht auf Akteneinsicht in der Gerichtskanzlei.

Art. 96

Verfahren

Das Obergericht gibt allen in Artikel 95 als legitimiert bezeichneten Parteien Kenntnis von der Berufung oder Einsprache und

setzt ihnen eine angemessene Frist zur Vernehmlassung an. Die Bestimmungen der Artikel 90 und 91 sind sinngemäss anwendbar. Der Entscheid hierüber erfolgt aufgrund der Akten ohne mündliche Verhandlung.

II. Ergänzung der Untersuchung

Art. 97

Rückweisung
an das
Verhöramt

Beantragt der Staatsanwalt Ergänzung der Untersuchung oder ordnet der Richter eine solche an, so ist nach deren Durchführung der Schlussbericht des Verhörrichters zu ergänzen oder neu zu verfassen und im Sinne von Artikel 87 wiederum dem Staatsanwalt zur Antragstellung zu übermitteln.

Art. 98

Anträge der
Verteidigung

Wird vom Staatsanwalt oder vom Richter eine Ergänzung der Untersuchung verlangt, so kann sich der Verteidiger entweder diesem Begehren widersetzen oder auch seinerseits eine Vervollständigung nach einer andern Richtung hin fordern. Dabei hat er die Beweismittel, welche zur Entlastung des Angeschuldigten dienen und noch nicht berücksichtigt worden sind, genau zu bezeichnen.

Art. 99

Anträge des
Geschädigten

Die Anträge des Geschädigten haben sich insbesondere auf die Frage des Schadenersatzes zu beziehen. Er kann eine Ergänzung der Beweismittel verlangen.

III. Überweisung an das Gericht

Art. 100

Anträge der
Verteidigung
und der
Geschädigten

¹ Lautet der Antrag des Staatsanwaltes auf Überweisung des Angeschuldigten an den zuständigen Richter, so hat der Verteidiger die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen zu bezeichnen, deren Vorladung er zur Hauptverhandlung verlangt.

² Das gleiche Recht steht auch dem Geschädigten zu.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 90 Absatz 3.

Art. 101

Beschluss des
Gerichtes

¹ Nachdem der Präsident die Akten zurückerhalten hat, legt er sie dem zuständigen Gericht vor. Es ist dem Gericht freigestellt, die Akten in geschlossener Sitzung zu lesen oder sie in Zirkulation zu setzen.

² Gestützt darauf entscheidet das Gericht, es sei:

1. der Prozess fallenzulassen;
2. die Untersuchung zu ergänzen;
3. der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen.

³ Dieser Beschlussfassung kann ein Augenschein durch das Gericht oder einer durch das Gericht bestellten Kommission vorausgehen.

Art. 102

Fallenlassen
des Prozesses

Wird Fallenlassen des Prozesses beschlossen, so gelangen die Artikel 91–96 zur Anwendung.

Art. 103

Ergänzung der
Untersuchung

¹ Wird Ergänzung der Untersuchung beschlossen, so hat der Verhörrichter die im Beschlusse enthaltenen Weisungen auszuführen.

² Das nachfolgende Verfahren richtet sich nach Artikel 97.

Art. 104

Stellung vor
Gericht

¹ Wird beschlossen, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, so sind die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen zu bestimmen, die zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Vorladungen sollen unterbleiben, wenn der Angeschuldigte ein vollständiges Geständnis abgelegt hat und das Gericht sich in der Lage befindet, ein sicheres Urteil über alle Haupt- und Nebenpunkte zu fällen;
2. in allen andern Fällen sind nur solche Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige einzuvernehmen, deren Aussagen von erheblichem Einfluss auf das Urteil sein können;
3. der Geschädigte und seine nächsten Verwandten sollen nur dann vorgeladen werden, wenn keine andern Zeugen über den Sachverhalt genügend Aufschluss erteilen können.

² Zugleich befindet das Gericht über einen mit der Hauptverhandlung zu verbindenden Augenschein.

Art. 105

Versetzung in
den Anklage-
zustand

Durch den Beschluss auf Stellung vor Gericht wird der Angeschuldigte in den Anklagezustand versetzt.

Art. 106

Änderung der
Anklageschrift

Hat der Richter entgegen dem Antrage oder in anderer Weise, als es der Staatsanwalt beantragte, Stellung vor Gericht be-

geschlossen, so hat der Staatsanwalt seine Anklageschrift soweit erforderlich zu ändern bzw. zu ergänzen.

D. Hauptverfahren vor Gericht

Art. 107*

Ansetzung der
Hauptverhandlung

¹ Der Präsident ordnet so beförderlich wie möglich die Hauptverhandlung an.

² Die Mitglieder des Gerichtes, der Gerichtsschreiber, der Staatsanwalt und der Verteidiger sind mindestens sieben Tage vorher vom Gerichtsweibel einzuladen.

³ Der Angeklagte (wenn er sich auf freiem Fuss befindet) und die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden unter Beobachtung der gleichen Frist vorgeladen.

⁴ Wird einer ersten Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann der Gerichtspräsident die Zuführung anordnen. Stattdessen kann das Gericht bei geständigen Angeklagten auf Grundlage der Akten entscheiden. Wird ein Angeklagter in Abwesenheit verurteilt, so kann er binnen zehn Tagen von der Uebergabe des Urteils an die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen.

⁵ Den Geschädigten ist in jedem Falle vom Zeitpunkt der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben. Es ist ihnen freigestellt, vor Gericht als Zivilpartei zu erscheinen, sich zu diesem Zwecke durch einen Anwalt vertreten zu lassen oder ihre Ansprüche durch eine schriftliche Eingabe geltend zu machen.

Art. 108

Besetzung des
Gerichtes

Das Gericht muss stets vollzählig besetzt sein. Die Gerichtsbesetzung ist dem Angeklagten bei der Vorladung bekanntzugeben. Über allfällige Einwendungen gemäss Artikel 3, die innert dreier Tage nach Erhalt der Vorladung anzubringen sind, entscheidet der Gerichtspräsident unter Vorbehalt des Rekurses an das Gericht.

Art. 109

Öffentlichkeit

¹ Das Hauptverfahren ist öffentlich und mündlich.

² Das Gericht kann eine geschlossene Sitzung anordnen, wenn die Sittlichkeit es erfordert oder wenn öffentliches Ärgernis entstehen könnte.

³ Minderjährigen ist der Zutritt nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtspräsidenten gestattet.

Art. 110

Sitzungspolizei ¹ Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal. Ungebührliches Benehmen des Angeklagten, der Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Zuhörer, Anzüglichkeiten und Abschweifungen der Anwälte werden von ihm sofort gerügt und in schweren Fällen vom Gericht mit Ordnungsbusse bis 100 Franken gemäss Artikel 33¹⁾ des Gerichtsorganisationsgesetzes bestraft.

² Personen, die sich ungebührlich betragen, kann der Gerichtspräsident durch den Gerichtsweibel aus dem Saal weisen lassen.

Art. 111

Appell Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen, der Auskunftspersonen und der Sachverständigen. Alsdann haben sich die Zeugen und Auskunftspersonen in den Ausstand zu begeben, bis sie zur Aussage vorgerufen werden. Wer ohne ausreichende Entschuldigungsgründe ausgeblieben ist, kann mit Ordnungsbusse gemäss Artikel 33¹⁾ des Gerichtsorganisationsgesetzes bestraft und überdies gemäss Artikel 77 vorgeführt werden. Ausserdem kann der Ausbleibende verurteilt werden, die durch das Ausbleiben entstandenen Kosten zu tragen. Vorbehalten bleibt Artikel 155.

Art. 112

Einleitung Es werden sodann die Anklageschrift des Staatsanwaltes und die darauf ergangenen Beschlüsse des Gerichtes verlesen.

Art. 113

Verfahren bei Geständnis oder Widerruf ¹ Wenn ein genügendes Geständnis des Angeklagten vorliegt, wird er vom Präsidenten zunächst befragt, ob er sein Geständnis bestätige. Bejaht er diese Frage, so kann sofort zu den Parteivorträgen geschritten werden.

² Widerruft der Angeklagte sein Geständnis ganz oder teilweise, so können Staatsanwalt, Verteidiger und die Zivilpartei beantragen, dass Beweise abzunehmen seien oder der Fall an das Verhöramt zu neuer Untersuchung zurückgewiesen werde. Der Richter kann auch von sich aus einen solchen Beschluss fassen. In letzteren Fällen ist dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und der Zivilpartei vorgängig Gelegenheit zu geben, ergänzende Anträge zu stellen. Derartige Beschlüsse können in jedem Stadium des Hauptverfahrens bis zur Urteilsfällung ergehen.

¹⁾ Gerichtsorganisationsgesetz vom 6. Mai 1990: Art. 40

Art. 114

Verfahren in
nicht geständi-
gen Fällen

¹ Liegt kein genügendes Geständnis vor, so nimmt der Gerichtspräsident die Einvernahme der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor, wobei die Artikel 76–83 sinngemäss zur Anwendung kommen.

² Einem Sachverständigen kann statt dessen das Wort zu einem Vortrag gegeben werden.

³ Nach Beendigung der Einvernahme durch den Gerichtspräsidenten steht es jedem Mitglied des Gerichtes, dem Gerichtsschreiber, dem Staatsanwalt, den Geschädigten und dem Verteidiger frei, weitere Fragen zu stellen.

⁴ Der Gerichtspräsident hat jedoch darüber zu wachen, dass hierbei kein Missbrauch getrieben, insbesondere schon Behandeltes nicht erneut in Frage gezogen und Anzüglichkeiten oder Zudringlichkeiten möglichst vermieden werden.

Art. 115

Beeidigung

¹ Auf Begehren eines Mitgliedes des Gerichtes, des Staatsanwaltes oder des Verteidigers ist die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen, nicht aber einer Auskunftsperson, sofort vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Gründe im Wege stehen.

² Nach Verlesen einer protokollarischen Aussage und nachdem er den Zeugen auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Eides gemäss Artikel 307 Absatz 2 StGB aufmerksam gemacht hat, spricht der Präsident folgenden Eid vor:

«Ich habe mein Zeugnis nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, die ganze und unverfälschte Wahrheit geredet, niemandem zulieb und niemandem zuleid. Das schwöre ich.»

³ Der Zeuge hebt die Schwörfinger der rechten Hand empor und spricht die Worte der Eidesformel laut und verständlich nach.

⁴ Ein Sachverständiger schwört, dass er den ihm angewiesenen Gegenstand genau untersucht und seinen Befund nach bestem Wissen und unparteiisch abgegeben habe. Über die Leistung des Eides ist im Protokoll und im Urteil Vormerk zu nehmen.

Art. 116

Handgelübde

¹ Verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Ablegung des Eides, so tritt an dessen Stelle das Handgelübde.

² Die Schlussformel für das Handgelübde lautet: «Das beteure ich mit Handgelübde an Eides statt.»

Art. 117*Ausschluss der
Beeidigung¹ Es dürfen nicht beeidigt werden:

1. Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
2. Personen, die nach Artikel 76 zur Ablegung eines Zeugnisses nicht verpflichtet sind;
3. Personen, die selbst im Verdachte stehen, an der strafbaren Handlung teilgenommen oder sie verübt zu haben;
4.**
5. Personen, die an einer bedeutenden Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

² Wenn es im einzelnen Falle zweifelhaft erscheint, ob ein Zeuge beeidigt werden darf oder nicht, sowie wenn von Seiten des Staatsanwaltes oder des Verteidigers gegen die Beeidigung eines Zeugen aus dem Grund Einsprache erhoben wird, weil er sich der Parteilichkeit schuldig gemacht oder in seinen Angaben sich widersprochen oder erwiesen unwahre Angaben gemacht habe, so entscheidet darüber das Gericht.

Art. 118

Wartepflicht

Zeugen, Sachverständige oder Auskunftspersonen, welche einvernommen worden sind, können nach ihrer Einvernahme vom Gerichtspräsidenten angewiesen werden, den Sitzungssaal zu verlassen, müssen aber bis zum Schlusse der übrigen Einvernahmen zur Verfügung des Gerichtes bleiben, um zur Beseitigung von wesentlichen Widersprüchen und Unklarheiten den andern Zeugen oder dem Angeklagten gegenübergestellt zu werden.

Art. 119Einvernahme
des Angeklag-
ten

¹ Sodann wird der Angeklagte vom Gerichtspräsidenten einvernommen, wobei die Bestimmungen der Artikel 44 und 45 sinngemäss zur Anwendung kommen.

² Weichen seine Antworten von seinen früheren Aussagen ab, so wird er auf den Widerspruch aufmerksam gemacht und veranlasst, dazu Stellung zu nehmen.

³ Jedem Mitglied des Gerichtes, dem Gerichtsschreiber, dem Staatsanwalt, den Geschädigten und dem Verteidiger steht es frei, weitere Fragen an den Angeklagten zu stellen.

Art. 120

Protokollierung

Die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sind zu protokollieren und, soweit dies notwendig ist, in der Urteilsbegründung wiederzugeben.

** Aufgehoben LG 7. Mai 2006

Art. 121

Verfahren bei
Abwesenheit
der Zeugen
usw.

¹ Die Aussagen der in der Untersuchung einvernommenen Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, welche wegen Abwesenheit oder Krankheit nicht vorgeladen werden konnten, werden vor Gericht verlesen. Ebenso sind auf Verlangen einer Partei die Aussagen derjenigen Personen zu verlesen, die aus andern Gründen nicht vorgeladen worden sind.

² Wenn ein vorgeladener Zeuge, Sachverständiger oder eine Auskunftsperson nicht erscheint, so hat das Gericht nach Anhören der Parteien darüber zu entscheiden, ob ihre Aussagen ebenfalls verlesen oder die Verhandlung auf eine spätere Sitzung vertagt werden soll.

Art. 122*

Anträge des
Staatsanwaltes

¹ Nach Schluss der Einvernahme erhält der Staatsanwalt das Wort, es sei denn, dass er nicht zugegen ist, weil ihm das Erscheinen freigestellt blieb. Er begründet seinen Antrag auf Schuld, Strafe und Kosten. In Fällen, da das Hauptverfahren weder weitläufig war noch wesentlich neue Ergebnisse zeitigte, beschränkt sich der Staatsanwalt in der Regel in seinem Vortrag auf diejenigen Ergänzungen zur Anklageschrift, die sich aufgrund des vorgehenden Hauptverfahrens ergeben.

² Der Staatsanwalt ist in seinem Vortrage nicht an die Anklageschrift gebunden. Er kann, wenn das Hauptverfahren zu neuen Ergebnissen geführt hat, dem Angeklagten andere oder neue Delikte zur Last legen, oder auch die Anklage ganz oder teilweise fallen lassen.

³ Für seinen Strafantrag hat der Staatsanwalt die bestehenden Strafmilderungs- und -schärfungsgründe zu berücksichtigen und auch zur allfälligen Frage des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges Stellung zu nehmen.

Art. 123

Antrag des
Geschädigten

Hierauf erhält zuerst der Geschädigte, wenn er als Zivilpartei anwesend oder vertreten ist, zur Begründung seines Entschädigungsanspruches das Wort, oder es wird seine schriftliche Eingabe verlesen (Art. 107 Abs. 5). Sofern er eine vom Staatsanwalt abweichende Auffassung vertritt, kann er sich ausnahmsweise auch zur strafrechtlichen Seite des Falles äussern.

Art. 124

Antrag des
Verteidigers

Sodann folgt der Vortrag des Verteidigers, der in bezug auf Schuld, Strafe, Zivilforderung und Kosten bestimmte Anträge enthalten soll.

Art. 125Replik und
Duplik

In der Replik nimmt der Staatsanwalt, soweit es ihm erforderlich scheint, zu den Ausführungen des Verteidigers Stellung. Die Duplik des Verteidigers hat sich streng auf die Erwiderung zu den Ausführungen in der Replik zu beschränken.

Art. 126Schlusswort des
Angeklagten

¹ Nach den Parteivorträgen erteilt der Präsident dem Angeklagten das Schlusswort.

² War der Angeklagte verhaftet, so wird er noch gefragt, ob er über Behandlung oder Verpflegung in der Gefangenschaft Beschwerde anzubringen habe.

Art. 127Protokollierung der
Parteivorträge

Ausser den Anträgen der Parteien ist auch der wesentliche Inhalt der Parteivorträge zu protokollieren.

Art. 128Rückweisung
an das
Verhöramt

Sollte sich aus dem Hauptverfahren in irgendeiner Beziehung die Wünschbarkeit einer Ergänzung der Untersuchung ergeben, so kann das Gericht diese auf Antrag einer Partei oder von sich aus verfügen.

Art. 129Freiheit in der
Beurteilung

¹ Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welche der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden.

² Eine Beurteilung des Angeklagten aufgrund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit erhalten hat, sich dazu auszusprechen.

E. Urteilsfällung**Art. 130**Beginn der
Beratung

¹ Nach Schluss aller Vorträge lässt der Präsident abtreten, und es beginnt die geheime Beratung des Gerichtes.

² Der Präsident fragt zuerst an, ob ein Mitglied noch das Verlesen eines Aktenstückes verlange. Einem solchen Begehren ist sofort zu entsprechen.

³ Hierauf eröffnet der Präsident die Umfrage darüber, ob der Angeklagte eines und, bejahendenfalls, welchen Deliktes er schuldig sei.

Art. 131Beurteilung
der
Schuldfrage

Bei Beurteilung dieser Frage wird der Richter erwägen:

1. ob eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung verübt worden sei;
2. ob der Angeklagte diese begangen habe;
3. ob er zur Zeit der Begehung der Tat zurechnungsfähig gewesen sei.

Art. 132Beweis-
würdigung

¹ In der Würdigung der vorliegenden Beweise ist der Richter an keine positiven Regeln gebunden, sondern er hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob ein Tatumstand, der auf die Beurteilung des Falles von Einfluss ist, als erwiesen anzunehmen sei oder nicht. Immerhin darf er nicht auf blosse Vermutungen oder Wahrscheinlichkeiten, sondern nur auf seine volle eidliche Überzeugung hin urteilen, welche sich auf bestimmte, in den Erwägungsgründen anzuführende Motive stützen muss.

² Der Beweis der Schuld ist dann als erbracht zu erachten, wenn die Annahme der Schuld als eine nach den Gesetzen der Vernunft sich ergebende unabweisbare Notwendigkeit erscheint.

³ Beruht der Beweis nur auf Indizien, so hat der Richter genau zu prüfen, ob sie zur vollen eidlichen Überzeugung führen, indem sie unter sich im Zusammenhang stehen, sich kein Widerspruch mit andern ermittelten Umständen ergibt und indem die Übereinstimmung so stark ist, dass die Tat vernünftigerweise nur durch den Angeklagten begangen worden sein kann.

Art. 133

Urteilsspruch

Das Urteil muss immer auf schuldig oder nicht schuldig des Angeklagten lauten, Verdachtsurteile sind unzulässig.

Art. 134

Abstimmung

¹ Bei den Abstimmungen haben die Richter und der Präsident zu stimmen.

² Zu einem Entscheid ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 135*Reihenfolge
der
Abstimmung

Ist der Angeklagte eines Deliktes schuldig befunden worden, so lässt der Präsident in nachstehender Reihenfolge abstimmen über:

1. Strafzumessung;
2. Anrechnung der Untersuchungshaft;

3. Nebenstrafen und Massnahmen;
4. bedingter oder teilbedingter Strafvollzug;
5. Zivilforderung;
6. Kosten.

Art. 136*

Strafzumessung
und Anrechnung
der Unter-
suchungshaft

¹ Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

² Für die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft gilt Artikel 51 StGB.

³**

Art. 137

Zivilansprüche

¹ Nach Erledigung der Hauptfrage spricht sich das Gericht über die Zivilforderung aus.

² Ist die Zivilforderung spruchreif, soll sofort darüber entschieden werden, andernfalls ist sie auf den Zivilweg zu verweisen.

³ Beim Täter vorgefundene oder sonstwie konfiszierte Gegenstände sind dem Eigentümer spätestens nach eingetretener Rechtskraft des Urteils zurückzugeben.

Art. 138

Kosten

Die Kosten des Strafverfahrens bestehen aus den Kosten der Untersuchung, des Gerichtsverfahrens, der öffentlichen Verteidigung und eines allfälligen Strafvollzuges.

Art. 138^{a*}

Gerichts-
gebühren

¹ Für die Gerichtsgebühren gelten die Artikel 34 und 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾.

² Bei Urteilen, die nur im Dispositiv zugestellt werden, erhebt das Gericht eine einfache Gerichtsgebühr, die für den Fall gilt, dass keine schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt werden muss. Die gleichzeitig festzusetzende Gerichtsgebühr für ein schriftlich begründetes Urteil darf höchstens das Doppelte der einfachen Gerichtsgebühr betragen.

³ Für die vom Gericht verfügte Kostentragung bleibt unerheblich, welche Partei die Begründung verlangt.

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

¹⁾ Gerichtsorganisationsgesetz vom 6. Mai 1990: Art. 74; V über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess, GS III A/5

Art. 139*

Kostentragung
des
Angeklagten

¹ Der Angeklagte hat die Kosten ganz oder teilweise zu tragen:

1. wenn er zu einer Strafe verurteilt worden ist;
2. wenn er freigesprochen worden ist, jedoch die Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung abgestellt hat, durch eigenes Verschulden wider sich veranlasst, oder das Strafverfahren durch sein Verhalten erschwert hat.

² Einem schuldunfähigen Angeklagten können die Kosten nach billigem Ermessen überbunden werden.

³ Auf mehrere Mitangeklagte werden die Kosten nach Massgabe ihres Verschuldens bzw. ihres Verhaltens während des Verfahrens verteilt.

⁴ Für die Bezahlung haften sie mit Ausnahme der Vollzugskosten und wenn nichts anderes bestimmt wird, solidarisch.

Art. 140

Kostentragung
des Anzeigers

¹ Dem Anzeiger können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn die Anzeige als böswillig, leichtsinnig oder übertrieben erscheint.

² Wird bei einem Antragsdelikt der Strafantrag zurückgezogen, so sind die Kosten in der Regel dem Antragsteller zu überbinden.

Art. 141

Kosten bei
Weiterzug

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens können ganz oder teilweise dem Einleger überbunden werden:

1. soweit er mit seinem Begehren unterlegen ist;
2. wenn die Voraussetzungen seines Obsiegens erst während des Rechtsmittelverfahrens eingetreten sind;
3. wenn er die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides lediglich im Rahmen des richterlichen Ermessens erlangt hat;
4. wenn er das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

Art. 142

Entschädigung
und Regress

Dem Freigesprochenen kann das Gericht eine den Umständen angemessene Entschädigung zusprechen, bei deren Festsetzung namentlich unschuldig ausgestandene Untersuchungshaft zu berücksichtigen ist. Diese ist ihm vom Staate zu bezahlen. Dabei hat das Gericht gleichzeitig zu bestimmen, ob der Anzeiger zum Ersatz an den Staat ganz oder teilweise zu verpflichten ist.

Art. 143

Haftbarkeit der Erben

Die Verpflichtung zur Kostentragung, zur Zahlung einer Zivilforderung oder zur Leistung einer Entschädigung geht bis zur Höhe des Nachlasses auf die Erben des Verpflichteten über.

Art. 144*

Urteil

¹ Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung des Gerichtes, die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers sowie Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung;
2. die Bezeichnung des Staatsanwaltes;
3. die Bezeichnung der Zivilparteien, der weiteren Geschädigten und ihrer allfälligen Vertreter;
4. die Benennung des Angeklagten unter Angabe seiner vollständigen Personalien;
5. die Bezeichnung des Verteidigers;
6. den Hinweis auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung;
7. die Anträge der Parteien und, soweit erforderlich, eine kurze Zusammenfassung ihrer Vorträge;
8. die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Einvernahmen und Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen; vorbehalten bleibt Artikel 144^a;
9. den Schuldspruch oder Freispruch, die Strafen, Nebenstrafen oder Massnahmen, den Entscheid über die Zivilforderung und den Kostenspruch;
10. die eigenhändigen Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers nebst dem Amtsstempel;
11. die Rechtsmittelbelehrung für die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels.

² Das Urteil wird vom Gerichtsschreiber im Dispositiv niedergelegt und verlesen, sofern das Gericht unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung urteilt.

³ Das begründete Urteil ist dem Staatsanwalt, der Zivilpartei und dem Angeklagten gegen Rückschein zuzustellen, ferner bei Antragsdelikten auch dem Anzeiger; vorbehalten bleibt Artikel 144^a.

⁴ Kann das Urteil einer Partei an ihre letztbekannte Adresse nicht zugestellt werden, so ist das Dispositiv auf deren Kosten einmal im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Diese Publikation gilt als Zustellung des Urteils, insbesondere auch in Bezug auf die Rechtsmittelfristen.

⁵ Ein Exemplar des Urteils wird dem Gerichtsprotokoll einverleibt, ein weiteres bleibt bei den Akten.

Art. 144^{a*}Urteils-
begründung

¹ Urteile und Entscheide werden den Parteien vorerst nur im Dispositiv, das heisst ohne Begründung gemäss Artikel 144 Absatz 1 Ziffer 8, jedoch unter Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen, zugestellt; vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Jede Partei kann innert zehn Tagen, von der schriftlichen Zustellung des Dispositivs an gerechnet, bei der Gerichtskanzlei schriftlich die Zustellung der Urteilsbegründung verlangen. Diese ist schriftlich auszufertigen und stets allen Parteien zuzustellen.

³ Die Rechtsmittelfristen beginnen erst von der Zustellung der Urteilsbegründung an zu laufen. Ist von keiner Partei innert der vorgesehenen Frist die Urteilsbegründung verlangt worden, so tritt der Entscheid in Rechtskraft, und ausser der Revision sind keine Rechtsmittel mehr zulässig. Wird die Urteilsbegründung zugestellt, so gelten bezüglich Rechtsmittel und Rechtskraft für alle Parteien die gewöhnlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung.

⁴ Wird das Urteil nur im Dispositiv zugestellt, so muss es eine Rechtsbelehrung über die Absätze 2 und 3 dieses Artikels enthalten.

⁵ Urteile, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten oder eine Anstaltseinweisung aussprechen, sind in jedem Fall zu begründen.

Art. 144^{b*}

Gebührentarif

Die Gebühren werden in einem Tarif festgelegt, der vom Obergericht erlassen wird.

F. Ordentliche Rechtsmittel**I. Berufung****Art. 145***

Zulässigkeit

Gegen Einstellungsbeschlüsse der Strafgerichtskommission oder der Strafkammer des Kantonsgerichts auf Fallenlassen eines Prozesses und alle im Zusammenhang damit stehenden weiteren Gerichtsbeschlüsse ist die Berufung an das Obergericht gemäss den Artikeln 94ff. zulässig.

II. Appellation**Art. 146***Zulässigkeit
und Wirkung

¹ Die Appellation an das Obergericht ist zulässig gegen alle Urteile der Strafkammer des Kantonsgerichts und der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

² Die Appellationserklärung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des Urteiles schriftlich dem Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes einzureichen, der sie sofort samt den Akten dem Präsidenten des Obergerichtes weiterleitet.

³ Die Appellation hemmt den Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Art. 147*

Inhalt

¹ Die Appellation kann sich richten gegen:

1. die Schuldfrage;
2. das Strafmass, die Nebenstrafen und Massnahmen;
3. die Frage des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges;
4.**
5. die Entschädigung für ungerechtfertigte Haft;
6. die Zivilforderung;
7. die Kosten.

² In der Appellationserklärung ist genau anzugeben, gegen welche Punkte des erstinstanzlichen Urteils die Appellation ergriffen wird.

Art. 148

Berechtigung

¹ Zur Ergreifung der Appellation sind befugt:

1. der Staatsanwalt;
2. der Zivilkläger;
3. der Angeklagte;
4. der Anzeiger.

² Dem Zivilkläger steht die Appellation nur in Bezug auf seine Zivilforderung oder ihm überbundene Kosten zu.

³ Die Appellation des Anzeigers kann sich nur gegen ihm auferlegte Kosten und Entschädigungen richten.

Art. 149

Anschluss-
appellation

¹ Alle im Artikel 148 genannten Parteien sind berechtigt, innert einer Frist von zehn Tagen nach Kenntnisnahme der Appellation die Anschlussappellation zu erklären, sofern sich die Appellation auf einen Punkt des Urteils bezieht, gegen den sie selber appellieren könnten.

² Zu diesem Zwecke wird den Berechtigten durch die Gerichtskanzlei vom Eingang der Appellationserklärung Kenntnis gegeben.

³ Desgleichen wird allen im Appellationsverfahren beteiligten Parteien vom Eingang der Anschlussappellation Kenntnis gegeben.

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

⁴ Die Anschlussappellation fällt dahin, wenn die Appellation zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird. Die Appellation oder Anschlussappellation kann bis zur Urteilsfällung vor Obergericht zurückgezogen werden.

Art. 150

Beweismittel

¹ Der Obergerichtspräsident überweist nach Ablauf der Appellationsfristen die Akten zuerst dem Appellanten, sodann dem Anschlussappellanten und den übrigen im Appellationsverfahren beteiligten Parteien, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, zur Einreichung von Begehren um Beweisergänzung und Bezeichnung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung verlangt wird.

² Wird eine Ergänzung der Untersuchung oder werden neue Beweismittel beantragt, so kann zu diesem Zwecke Rückweisung an das Verhöramt verlangt werden.

Art. 151Beschlüsse
des Ober-
gerichtes

¹ Nach Rückempfang der Akten legt der Präsident diese dem Obergericht vor. Es ist ihm freigestellt, die Akten in geschlossener Sitzung zu lesen oder sie in Zirkulation zu setzen.

² Das Obergericht entscheidet nach der formellen Prüfung über die Zulässigkeit der Appellation nach freiem Ermessen über die gestellten Anträge und kann auch von sich aus den Beizug neuer Beweismittel oder die Ergänzung der Untersuchung beschliessen, wobei Artikel 103 entsprechend anwendbar ist. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen, welche vor erster Instanz einvernommen worden waren, sind ohne weiteres vor das Obergericht zu laden, sofern es eine Partei begehrt. Im Übrigen ist Artikel 104 entsprechend anzuwenden.

³ Der Gerichtsbeschluss wird den am Appellationsverfahren beteiligten Parteien mitgeteilt.

Art. 152

Verfahren

¹ Auf die Hauptverhandlung vor Obergericht finden die Bestimmungen von Buchstabe D sinngemässe Anwendung.

² Das Appellationsverfahren beschränkt sich auf diejenigen Punkte, gegen welche Appellation oder Anschlussappellation ergriffen worden ist.

³ Zeugen und Sachverständige, welche bereits vor erster Instanz beeidigt wurden, sind nur noch an den damals geleisteten Eid zu erinnern.

Art. 153

Ergänzung
bzw. Ände-
rung der
Anklageschrift

Der Staatsanwalt hat, soweit erforderlich, seine Anklageschrift in dem Sinne zu ergänzen bzw. zu ändern, wie es sich aus dem Verfahren vor erster Instanz und dem obergerichtlichen Zwischenverfahren ergibt.

Art. 154

Urteilsfällung

¹ Die Vorschriften der Artikel 130ff. gelten sinngemäss für die Urteilsfällung durch das Obergericht.

² Das Urteil lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

³ Wenn nur der Verurteilte die Appellation ergriffen hat, so kann das erstinstanzliche Strafurteil nicht verschärft werden, es wäre denn, dass sich infolge einer Vervollständigung der Untersuchung neue, erschwerende Umstände gegen ihn ergeben hätten.

⁴ Die Kostentragung richtet sich nach den Artikeln 138ff.

Art. 155

Folgen des
Ausbleibens des
Appellanten

Kann der betreffenden Partei die Vorladung zur Hauptverhandlung an der letztbekannten Adresse nicht zugestellt werden oder erscheint die betreffende Partei ohne Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 107 nicht zur Hauptverhandlung, so gilt in den nachstehenden Fällen folgendes:

1. bei einem Verurteilten, der appellierte, gilt die Appellation als zurückgezogen;
2. bei einem freigesprochenen Angeklagten, der wegen Kosten oder Entschädigung appellierte oder gegen den deswegen appelliert wurde, erfolgt der Entscheid aufgrund der Akten;
3. für Zivilkläger und Anzeiger gilt Ziffer 2 entsprechend;
4. bei einem Zivilkläger, der wegen der Zivilforderung appellierte oder gegen den deswegen appelliert wurde, erfolgt Verweisung dieser Forderung auf den Zivilweg.

G. Ausserordentliche Rechtsmittel***I. Nichtigkeitsbeschwerde*****Art. 156**

Zulässigkeit
und Wirkung

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen alle Urteile, Beschlüsse und Verfügungen einer untern Instanz, welche von der beschwerdeführenden Partei nicht auf dem Wege des ordentlichen Rechtsmittels der Appellation, der

Berufung gemäss Artikel 145 oder des Rekurses gemäss Artikel 192 angefochten werden können.

² Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt den Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheides nicht, sofern der Obergerichtspräsident nicht anders verfügt.

Art. 157

Beschwerdegründe

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann die Aufhebung eines Entscheides verlangt werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist:

1. dass das Gericht bei Erlass des Urteils nicht nach gesetzlicher Vorschrift besetzt war;
2. dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Parteirechte stattgefunden hat;
3. dass für die Beurteilung wesentliche prozessuale Bestimmungen verletzt worden sind;
4. dass der angefochtene Entscheid für die Beurteilung wesentliche Feststellungen enthält, die mit den Akten oder einer klaren Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes in offensichtlichem Widerspruch stehen.

Art. 158*

Berechtigung

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde kann vom Staatsanwalt, vom Angeklagten und allen weiteren Personen ergriffen werden, gegen welche ein Entscheid ergangen ist.

² Der Anzeiger oder Zivilkläger ist zur Nichtigkeitsbeschwerde nur berechtigt hinsichtlich der Zivilklage oder sofern ihm Kosten auferlegt worden sind, ferner wenn bei Antragsdelikten seinem Antrage auf Bestrafung grundsätzlich keine Folge gegeben worden ist.

³ Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Rekursentscheide der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts richtet sich das Beschwerderecht des Anzeigers nach Artikel 191.

Art. 159

Inhalt der Beschwerde

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in dreifacher Ausfertigung innert zehn Tagen nach der Zustellung des anzufechtenden Urteils dem Obergerichtspräsidenten einzureichen.

² In der Beschwerdeschrift ist darzutun, welcher Beschwerdegrund vorliegt, welche Rechtssätze verletzt worden sind und worin die Verletzung besteht.

Art. 160Entscheid
über die
Zulässigkeit

¹ Der Obergerichtspräsident entscheidet über die Zulässigkeit der Beschwerde.

² Sein Entscheid ist den Parteien, denen innerhalb einer Frist von zehn Tagen das Recht des Rekurses an das Obergericht zusteht, schriftlich mitzuteilen.

Art. 161Vernehm-
lassung

Erklärt der Obergerichtspräsident die Beschwerde als zulässig, so lässt er je ein Exemplar der Beschwerdeschrift der untern Instanz und den übrigen Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Vernehmung zustellen.

Art. 162Verfahren
und
Beurteilung

¹ Das Obergericht beurteilt die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund der Eingaben und Akten. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

² Wird der angefochtene Entscheid aufgehoben, so weist das Obergericht den Fall an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung im Sinne des Beschwerdeentscheides zurück.

³ Die rechtlichen Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides sind für die Vorinstanz verbindlich.

⁴ Sofern der Fall spruchreif ist, kann das Obergericht an Stelle des angefochtenen Urteils ein neues Urteil fällen.

Art. 163

Kosten

¹ Wird die Nichtigkeit des angefochtenen Urteils ausgesprochen, so trägt der Staat alle Kosten, die seit Erlass des aufgehobenen Urteils oder Entscheides entstanden sind.

² Wird die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen, so sind die Kosten dem Beschwerdeführer zu überbinden. Die Artikel 138 ff. sind entsprechend anwendbar.

³ Bei mutwilligen oder unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerden kann das Obergericht Ordnungsbussen von 20 bis 200 Franken ausfällen.

*II. Revision***Art. 164**Revisions-
gründe

¹ Die Revision eines durch Urteil, Beschluss oder Verfügung beendeten Verfahrens, inkl. Übertretungen, ist zugunsten eines

Verurteilten oder zuungunsten eines Freigesprochenen jederzeit zulässig:

1. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die der entscheidenden Instanz nicht bekannt waren, glaubhaft gemacht werden;
2. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde.

² Zugunsten eines Verurteilten ist die Revision auch nach seinem Tode zulässig, jedoch nur in bezug auf Verbrechen und Vergehen.

Art. 165*Revisions-
berechtigung

Die Revision kann vom Staatsanwalt und vom Verurteilten verlangt werden. Nach dem Tode des Verurteilten steht dieses Recht auch den Verwandten in gerader Linie, den Geschwistern, dem Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft zu.

Art. 166Revisions-
gesuch

Das Revisionsgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter genauer Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, auf welche es sich stützt, dem Obergericht einzureichen.

Art. 167

Verfahren

¹ Über die Zulassung der Revision entscheidet das Obergericht ohne Parteiverhandlung nach Einholung einer Vernehmlassung der Gegenpartei.

² Wird dem Gesuchsteller entsprochen, so werden die Akten an das Verhöramt bzw. an den Einzelrichter zur Wiederaufnahme der Untersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes gewiesen. In klaren Fällen eines Freispruches kann dieser durch das Obergericht direkt erfolgen.

³ Das neue Urteil des zuständigen Gerichtes lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des früheren Entscheides.

⁴ Das frühere Urteil bleibt in Kraft, bis es durch ein neues rechtskräftiges geändert wird.

Art. 168*Aufschub oder
Einstellung des
Vollzuges

¹ Der Vollzug des angefochtenen Entscheides wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Anordnung des Obergerichtspräsidenten eingestellt.

² Lassen erst die Ergebnisse der neuen Untersuchung die Änderung des früheren Urteils zugunsten des Verurteilten wahr-

scheinlich erscheinen, so steht dieses Anordnungsrecht auch dem Verhöramt zu.

Art. 169–176** (Abschnitt H)

.....

I. Begnadigung

Art. 177*

Begnadigungs-
behörden Begnadigungsbehörde im Sinne der Artikel 381–383 StGB ist für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten der Landrat und für geringere Strafen der Regierungsrat.

Art. 178

Begnadigungs-
gesuch ¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und mit allfälligen Unterlagen versehen an die Begnadigungsbehörde zu richten.
² Zur Begutachtung wählt der Landrat aus seiner Mitte eine Kommission von sieben Mitgliedern.
³ Die Begnadigungskommission oder der Regierungsrat zieht die Strafakten bei und führt die notwendigen Erhebungen durch.

Art. 179

Verfahren vor
dem Landrat Der Landrat entscheidet ohne weitere Diskussion über den Antrag der Begnadigungskommission in geheimer Abstimmung. Zur Begnadigung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 180*

Wartefrist bei
Ablehnung Die Begnadigungsinstanz kann bestimmen, dass ein abgelehntes Begnadigungsgesuch vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf (Art. 382 Abs. 3 StGB).

Art. 180^a

Endgültigkeit Die Begnadigungsentscheide des Landrates und des Regierungsrates sind endgültig.

K. Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte

Art. 181

Anordnung der
Ediktalladung Das Gericht ordnet die Ediktalladung in folgenden Fällen an:
1. wenn die steckbriefliche Verfolgung des Angeschuldigten durch das Verhöramt (Art. 50) erfolglos geblieben ist;

** Art. 169–176 (Abschnitt H.) aufgehoben LG 6. Mai 2007 per sofort

2. wenn der Aufenthaltsort des Angeschuldigten unbekannt ist;
3. wenn der sich im Ausland befindliche Angeschuldigte der erlassenen Vorladung vor die hiesigen Strafbehörden keine Folge leistet und hiefür keine Auslieferungspflicht besteht oder wenn sich eine Auslieferung der Geringfügigkeit des Deliktes wegen nicht lohnt.

Art. 182

Inhalt der Ediktalladung

¹ Die Ediktalladung ist zweimal im Amtsblatt des Kantons Glarus und, soweit das Gericht es als angezeigt erachtet, einmal in schweizerischen oder ausländischen Zeitungen zu veröffentlichen.

² Sie hat zu enthalten:

1. Name, Stand und Heimat des Vorgeladenen;
2. die Bezeichnung des Deliktes, dessen er beschuldigt ist;
3. die Aufforderung, sich binnen dreier Monate dem Verhörort oder, bei abgeschlossener Untersuchung, dem zuständigen Gericht persönlich oder schriftlich unter Angabe seiner Adresse zu melden;
4. die Androhung, dass sonst in seiner Abwesenheit aufgrund der Akten geurteilt würde;
5. das Datum und die Unterschrift der die Ediktalladung erlassenden Behörde.

Art. 183

Folgeleistung

Leistet der Angeschuldigte der Ediktalladung Folge, so wird der Prozess in ordentlicher Weise fortgeführt.

Art. 184

Ausbleiben

¹ Leistet der Angeschuldigte der Ediktalladung keine Folge, so wird das ordentliche Verfahren gegen ihn in seiner Abwesenheit fortgeführt. In der Regel werden keine Zeugen oder Sachverständigen vorgeladen, sondern es wird auf Grundlage der Akten und der Vorträge von Staatsanwalt und Verteidiger geurteilt.

² Sind keine genügenden Beweise für die Schuld des Abwesenden vorhanden, so erkennt das Gericht auf Vertagung des Prozesses, falls es nicht zu einem Freispruch gelangt. Andernfalls spricht es ein Kontumazialurteil aus, das im Dispositiv im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, sofern es dem Verurteilten nicht zugestellt werden kann.

³ Gegen den Verurteilten ist durch das Verhörort ein Steckbrief zu erlassen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Art. 185

Wiederaufnahme

¹ Sollte sich der Verurteilte stellen oder eingebracht werden, so ist das vertagte Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen. Besteht ein Kontumazialurteil, so kann der Verurteilte durch begründetes schriftliches Gesuch innert zehn Tagen, nachdem er Kenntnis von dem in seiner Abwesenheit gefällten Urteil erhalten hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

² Erachtet das zuständige Gericht die Begründung als genügend, so wird das Verfahren gemäss den Artikeln 107ff. neu aufgenommen. Bleibt der Verurteilte der Hauptverhandlung unentschuldigt fern oder konnte er aus eigenem Verschulden nicht gehörig vorgeladen werden, so wird Rückzug des Begehrens um Wiederaufnahme des Verfahrens angenommen.

Dritter Abschnitt: Verfahren bei Übertretungen**Art. 185^a**

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die durch den Einzelrichter in Strafsachen und die durch die zuständigen Gemeindevorsteherschaften nach Massgabe von Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zu beurteilenden Übertretungen.

Art. 186^{*}

Einleitung von Strafverfahren

¹ Übertretungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 beim Einzelrichter in Strafsachen schriftlich zur Anzeige zu bringen. Geht eine solche Anzeige beim Verhöramt oder bei einer andern Amtsstelle ein, so überweisen sie diese zur weiteren Behandlung dem Einzelrichter.

² Die Gemeindevorsteherschaften haben im Rahmen ihrer Strafkompetenz Übertretungen von Gemeinderecht von Amtes wegen zu verfolgen. Strafanzeigen Dritter sind bei der zuständigen Vorsteherschaft schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

³ Wird einer Gemeindevorsteherschaft direkt oder auf Anzeige hin eine Übertretung von Gemeinderecht bekannt, so prüft sie, ob die Ausfällung einer Busse nach Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes in Betracht fällt. Erachtet sie eine Strafe für angezeigt, die ihre Kompetenz übersteigt, so erstattet sie Anzeige beim Einzelrichter in Strafsachen. Dieser kann die Sache nicht mehr an die Vorsteherschaft zurückweisen.

⁴ Der Regierungsrat kann Polizei- oder Kontrollorgane ermächtigen, Fehlbaren eine angemessene Kautionsabnahme oder

bei bestimmten geringfügigen Übertretungen im Einverständnis mit dem Fehlbaren die Busse auf der Stelle zu erheben.

⁵ Die Polizei- und Kontrollorgane sind pflichtig, alle ihnen bekannt gewordenen Übertretungen anzuzeigen.

Art. 187

Inhalt der
Anzeige

In der Anzeige sind die Personalien des Verzeigten so genau wie möglich aufzuführen, ebenso die bekannten Beweismittel.

Art. 188*

Anzeige gegen
unbekannte
Täterschaft

¹ Ist der Täter nicht bereits ermittelt oder liegen gegen eine bestimmte Person keine genügenden Beweise vor, so kann sich der Anzeiger auf die Anzeige des Tatbestandes beschränken.

² Immerhin hat der Anzeiger alle ihm bekannten Verdachtsmomente oder Indizien gegen bestimmte Personen anzuführen. Zur Vervollständigung der Anzeige oder Behebung von Zweifeln kann der Einzelrichter ihn zur Vernehmlassung auffordern.

³ Können der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorstehererschaft die Täterschaft nicht einwandfrei feststellen oder richtet sich die Anzeige gegen unbekannte Täterschaft, so leiten sie die Anzeige, soweit es ihnen gerechtfertigt erscheint, an das Verhöramt, die Polizei oder die zuständigen Kontrollorgane weiter. Andernfalls, oder wenn auch die genannten Organe keinen Täter ermitteln konnten, stellt der Einzelrichter bzw. die zuständige Gemeindevorstehererschaft das Verfahren ein. Dem Anzeiger ist hievon Mitteilung zu machen.

Art. 189*

Einvernahme,
Strafverfügung

¹ Vor Erlass der Strafverfügung haben der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorstehererschaft eine Einvernahme durchzuführen oder durchführen zu lassen.

² Liegt eine behördliche Anzeige vor, die allen Erfordernissen entspricht, und konnte sich der Verzeigte gegenüber der anzeigenden Behörde zur Sache äussern, so liegt es im Ermessen der Strafbehörde, ob sie lediglich auf Grundlage der Akten entscheidet oder den Verzeigten vorerst noch einvernimmt oder einvernehmen lässt.

³ Die Strafverfügung enthält die kurze Angabe des Tatbestandes, führt die verletzten Gesetzesbestimmungen an und setzt die Strafe und die Kosten und eine allfällige Entschädigung fest. Es steht im Belieben des Einzelrichters bzw. der zuständigen Gemeindevorstehererschaft, im einzelnen Falle die Strafverfügung mit Erwägungsgründen zu versehen. Am Schlusse der

Strafverfügung sind dem Bestraften die wesentlichen Vollzugsbestimmungen bekannt zu geben, und es ist ihm eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne von Artikel 192 zu erteilen. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein an den Bestraften wie an den Anzeiger.

Art. 190 *

Einstellung des
Verfahrens

Gelangen der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorstehererschaft zur Überzeugung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist oder dass ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt, so stellen sie das Verfahren ein. In diesen Fällen erfolgt schriftliche, begründete Mitteilung an den Anzeiger und Verzeigten.

Art. 191 *

Gerichtliche
Beurteilung

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 können gegen eine Strafverfügung der Bestrafte und der Anzeiger und gegen eine Verfügung gemäss Artikel 190 der Anzeiger binnen zehn Tagen, vom Eingang der Verfügung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter bzw. bei der zuständigen Gemeindevorstehererschaft die Beurteilung durch die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts verlangen. Eine Strafverfügung, gegen die keine Einsprache erhoben wurde, erwächst nach Ablauf von zehn Tagen in Rechtskraft.

² Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Anzeiger Kosten oder Entschädigungen auferlegt worden sind, besteht sein Rekursrecht nur dann, wenn die Anzeige von Behörden oder Angestellten von Kanton oder Gemeinden ausging und deren amtliche Obliegenheiten betrifft. Die Einsprache ist von dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement oder der betreffenden Vorstehererschaft zu erheben.

³ Wird die gerichtliche Beurteilung einer gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 des Gemeindegesetzes ergangenen Strafverfügung vom Bestraften verlangt, so kommt der betreffenden Vorstehererschaft im Verfahren die gleiche Stellung zu wie dem Anzeiger nach erfolgter Einsprache gegen eine Strafverfügung des Einzelrichters in Strafsachen.

⁴ Findet die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts entgegen der Auffassung des Einzelrichters bzw. der zuständigen Gemeindevorstehererschaft, dass ein Straftatbestand vorliegt, so spricht es die Strafe selber aus.

Art. 192*Inhalt des
Begehrens

¹ Im Begehren um gerichtliche Beurteilung ist anzugeben, ob und inwieweit der Bestrafte die ihm zur Last gelegte Übertretung anerkennt, ob er hinsichtlich des Strafmasses, der Kosten oder Entschädigung gerichtliche Beurteilung verlange oder ob er jede Schuld bestreite. Allfällige Beweismittel sind soweit möglich anzuführen. Es kann auch eine verhöreramtliche Untersuchung verlangt werden.

² In gleicher Weise hat auch der Anzeiger zu erklären, inwiefern er gerichtliche Beurteilung verlange und aus welchen Gründen.

³ Unvollständige Begehren weist der Einzelrichter bzw. die zuständige Gemeindevorsteherchaft unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Vervollständigung zurück; die übrigen sind an den Präsidenten der Strafgerichtskommission weiterzuleiten.

Art. 193*Verhörer-
richterliche Unter-
suchung

¹ Wird eine Untersuchung durch das Verhöramt verlangt, so werden diesem die Akten überwiesen. Nach Abschluss der Untersuchung gehen die Akten samt dem Schlussbericht an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

² Der Präsident der Strafgerichtskommission legt die Akten in der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme auf und setzt den Parteien eine Frist von zehn Tagen an, innert welcher Ergänzungsbegehren gestellt werden können.

³ Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts liest die Akten in geschlossener Sitzung oder lässt sie in Zirkulation setzen.

⁴ Sie kann allfällige Ergänzungen anordnen.

Art. 194*Vorladung vor
Gericht

¹ Sodann ordnet der Gerichtspräsident die Hauptverhandlung an, und zwar auch in Fällen, in welchen keine verhöreramtliche Untersuchung durchgeführt worden ist.

² Die Vorladung des Bestraften, des Anzeigers und der in der Anzeige oder dem Begehren um gerichtliche Beurteilung erwähnten Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen erfolgt unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes spätestens sieben Tage vor der Sitzung der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts schriftlich gegen Rückschein oder Empfangsschein an die letztbekannte Adresse.

³ Bei Einsprache des Bestraften kann auch der Anzeiger als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen werden.

⁴ Ist eine verhörtliche Untersuchung durchgeführt worden, so ist in der Regel auf die Vorladung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen zu verzichten.

Art. 195*

Ausbleiben

¹ Erscheint ein Zeuge, eine Auskunftsperson oder ein Sachverständiger nicht zur Verhandlung, so befindet das Gericht über das weitere Vorgehen.

² Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen für das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichts.

³ Bleibt der Rekurrent ohne genügende Entschuldigung der Verhandlung fern oder konnte er aus eigenem Verschulden nicht vorgeladen werden, so fällt das Gericht den Entscheid aufgrund der Akten und nach Einvernahme der erschienenen Personen.

Art. 196

Anwälte

¹ Der Bestrafte kann sich selber verteidigen oder einen privaten Verteidiger beiziehen.

² Desgleichen kann der Anzeiger in schwierigeren Fällen, mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten, einen Rechtsanwalt beiziehen.

Art. 197*

Hauptverhandlung

¹ Die Verhandlung beginnt entweder mit dem Verlesen der Verzeigung und der angefochtenen Strafverfügung oder des verhörtlichen Schlussberichtes, eventuell weiterer Akten, sodann wird das Wort dem Anzeiger und hernach dem Bestraften erteilt.

² Alsdann erfolgen, soweit nötig, die Einvernahmen des Bestraften, der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen. Statt des Eides kann in diesem Verfahren nur das Handgelübde abgenommen werden.

³ Jeder Partei steht eine kurze Replik bzw. Duplik zu.

Art. 198*

Urteilsfällung

¹ Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts urteilt aufgrund der Akten und der Ergebnisse der Hauptverhandlung. Sie ist dabei weder an die ausgesprochene Strafe noch an die rechtliche Würdigung des Tatbestandes gebunden.

² Richtet sich das Begehren nur gegen die Auflage von Kosten oder einer Entschädigung, so entscheidet die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts aufgrund der Akten ohne mündliche Verhandlung.

³ Die Urteilsfällung richtet sich nach den Artikeln 130ff. Erscheint dem Gericht der Tatbestand als nicht genügend abgeklärt, so setzt es das Urteil aus und ordnet eine verhöramtliche Untersuchung an.

⁴ Gelangt Artikel 140 Absatz 1 zur Anwendung, so kann das Gericht überdies den Anzeiger zu einer angemessenen Entschädigung an den Freigesprochenen für dessen Umtriebe und Auslagen verpflichten.

⁵ Bei Einsprachen gegen Strafverfügungen von Gemeindevorsteherschaften sind die Kosten, welche weder dem Verzeigten noch dem Anzeiger auferlegt werden können, von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Diese hat auch eine allfällige Entschädigung an den Freigesprochenen zu bezahlen, wenn eine von der Vorsteherschaft ausgefallte Strafe aufgehoben worden ist.

Art. 199*

Endgültiger
Entscheid

¹ Alle Fälle, welche nicht durch Anerkennung der angefochtenen Strafverfügung rechtskräftig erledigt sind, entscheidet die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts endgültig.

² Das Urteil erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.

Art. 200*

Urteils-
vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung von Übertretungsstrafen gelten die Bestimmungen des EG StGB.

² Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 156 ff.), die Revision (Art. 164 ff.) und die Begnadigung (Art. 177 ff.) gelten auch in diesem Verfahren.

³ Bussen für Übertretungen, die von Gemeindefunktionären ausgefällt werden, welche zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs befugt sind, fallen der betreffenden Gemeinde zu.

Vierter Abschnitt: Strafmandatsverfahren

Art. 200^{a*}

Voraus-
setzungen

¹ Anerkennt der Angeschuldigte in der Einvernahme vor dem Verhörrichter die ihm zur Last gelegten Tatsachen und erklärt er sich schuldig, so erlässt der Verhörrichter ein Strafmandat, wenn er für angemessen hält:

1. eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten;
2. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen gemäss Artikel 34 StGB;
3. gemeinnützige Arbeit;

4. eine Busse von höchstens 500 000 Franken;
5. eine ambulante Massnahme;
6. andere Massnahmen nach den Artikeln 66 und 67^b–73 StGB;
7. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Verfahrensrechts.

² Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen können miteinander verbunden werden.

Art. 200^b

Inhalt

Das Strafmandat ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten gegen Empfangsschein zuzustellen. Es enthält:

- a. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten;
- b. den Sachverhalt;
- c. die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
- d. die Strafe, gegebenenfalls die Gewährung des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Bussenlöschung, sowie die allfälligen weiteren strafrechtlichen Sanktionen;
- e. den Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie über anerkannte zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten; werden die Schadenersatzforderungen bestritten, so muss das Strafmandat den Hinweis enthalten, dass sie auf den Zivilweg verwiesen sind;
- f. den Hinweis darauf, dass das Strafmandat in Rechtskraft erwächst, wenn nicht rechtzeitig Einsprache erhoben wird;
- g. die Bezeichnung der Personen und Amtsstellen, denen die Verfügung zugestellt wird;
- h. das Datum sowie die Unterschrift des Verhorrichters samt Amtsstempel.

Art. 200^c

Einsprache

¹ Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft können innert 20 Tagen seit Empfang des Strafmandates unter Beilage desselben beim Verhöramt schriftlich Einsprache erheben.

² Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt. Das Strafmandat kann den Schlussbericht des Verhöramtes ersetzen.

³ Richtet sich die Einsprache nur gegen den Entscheid über die Verfahrens- und allfälligen Vollzugskosten oder die Entschädigungen, so muss sie einen begründeten Antrag enthalten. Das Gericht kann ohne Parteiverhandlung entscheiden.

Art. 200^d

Rechtskraft,
Rückzug der
Einsprache

¹ Das Strafmandat wird rechtskräftig und einem Urteil gleichgestellt, wenn keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen wird.

² Der Rückzug ist bis zum Entscheid des Gerichtes möglich.

³ Wird die Einsprache zurückgezogen, so können dem Einsprecher die durch die Einsprache entstandenen Kosten überbunden werden.

Fünfter Abschnitt: Ehrverletzungen

Art. 201

Verfahren bei
bekannter
Täterschaft

¹ Für Ehrverletzungsklagen gegen bekannte Täterschaft gelangen die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Anwendung.

² Zu Beginn der Hauptverhandlung oder nach Anhören der Parteivorträge legt der Gerichtspräsident den Parteien in der Regel eine vergleichsweise Erledigung des Prozesses nahe.

Art. 202*

Zuständiges
Gericht

¹ Der vom Vermittleramt erwirkte Leitschein ist fristgemäss dem Präsidenten der Strafgerichtskommission einzureichen. Zuständiges Gericht ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts, Appellationsinstanz das Obergericht.

²**

Art. 203

Schriftliches
Verfahren und
Untersuchung

In Ausnahmefällen kann der Gerichtspräsident auf begründetes Gesuch hin oder von Amtes wegen das schriftliche Vorverfahren anordnen.

Art. 204*

Verfahren bei
unbekannter
Täterschaft

¹ Bei Ehrverletzungsklagen gegen unbekannte Täterschaft richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes dieses Gesetzes.

² Ist der Täter durch die Untersuchung mit genügender Bestimmtheit ermittelt worden, so wird dieses Ergebnis dem Anzeiger bekannt gegeben. Hält dieser innert der Frist von Artikel 31 StGB an seinem Strafantrag fest, so werden die Akten dem Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts zur Weiterführung des Prozesses gemäss Artikel 202 überwiesen; verzichtet der Anzeiger auf die Fortsetzung des Verfahrens, so gelangt Artikel 41 zur Anwendung.

** Aufgehoben LG 6. Mai 1979

Sechster Abschnitt: Jugendstrafrechtspflege**Art. 205***

Zweck des
Jugendstraf-
rechts

¹ Ziel der Jugendstrafrechtspflege sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 206*

Anwendbarkeit
und örtliche
Zuständigkeit

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

² Ist ein Verfahren wegen Straftaten eines Jugendlichen anhängig, bleibt die Jugendanwaltschaft auch für die Beurteilung von Taten zuständig, die der Jugendliche nach Erreichen des 18. Altersjahrs begangen hat.

³ Sind in einem gegen einen Erwachsenen eingeleiteten Strafverfahren auch Taten zu beurteilen, die der Angeschuldigte als Jugendlicher begangen hat, werden diese vom Verhöramt untersucht.

⁴ Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem der Jugendliche bei der Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so richtet es sich nach Artikel 38 Jugendstrafgesetz.

⁵ Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt, ausser es ergeben sich Anhaltspunkte für Schutzmassnahmen. In diesem Fall gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Art. 207*

Strassen-
verkehrsüber-
tretungen

¹ Begehen Jugendliche unter 15 Jahren Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die bei Jugendlichen über 15 Jahren im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, kann die Polizei

a. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen und den Jugendlichen auf die Verkehrsübertretung aufmerksam machen, oder

b. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen, unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche an einem bestimmten Tag freiwillig den Verkehrsunterricht besucht.

² Folgt der Jugendliche der Einladung zum Verkehrsunterricht nicht, gibt die Polizei der Jugendanwaltschaft von der Übertretung Kenntnis.

Art. 208*Organe der
Jugendstraf-
rechtspflege

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Polizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts;
- d. die vom Regierungsrat für den Vollzug und die weiteren Verwaltungsaufgaben bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden.

Art. 209*

Zuständigkeiten

¹ Die Polizei und die Jugendanwaltschaft sind die Strafverfolgungsbehörden.

² Gerichtliche Befugnis in erster Instanz für sämtliche Urteile und Entscheide gegen Jugendliche steht der Jugendanwaltschaft zu.

³ Die Jugendanwaltschaft kann ausserdem die Verfahren gegen Jugendliche gestützt auf das Jugendstrafgesetz (Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 sowie Art. 8) und gestützt auf andere gesetzliche Vorschriften sowie mangels Nachweis einer strafbaren Handlung einstellen.

⁴ Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft.

⁵ Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Sie kann andere kantonale Verwaltungsbehörden beziehen.

⁶ Der kantonale Sozialdienst kann insbesondere als Fachstelle für Beobachtungs-, Abklärungs- und Begleitaufträge beigezogen werden.

Art. 210*Vertretung der
Jugendanwalt-
schaft

Die Jugendanwaltschaft wird durch das Verhöramt vertreten.

Art. 211*

Strafanzeigen

Anzeigen gegen Jugendliche sind bei der Polizei einzureichen, welche erste Sachverhaltsabklärungen trifft.

Art. 212*Untersuchungs-
verfahren und
Einvernahmen

¹ Die Polizei steht der Jugendanwaltschaft in gleicher Weise zur Verfügung wie dem Verhöramt.

² Wenn es die Untersuchung erfordert, können die Polizei und die Jugendanwaltschaft anordnen, dass der Jugendliche einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben hat.

³ Die Polizei und die Jugendanwaltschaft können anordnen, dass die gesetzlichen Vertreter oder die Vertrauenspersonen einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben haben.

Art. 213*

Erkennungs-
dienstliche
Behandlung

¹ Soweit es zur Abklärung von Straftaten notwendig erscheint, können beschuldigte Jugendliche durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt werden.

² Auf Verlangen des beschuldigten Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters sind solche Anordnungen sofort der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 214*

Taten vor dem
zehnten Alters-
jahr; Gefähr-
dungsmeldung

Stellen Behörden (insbesondere die Polizei) im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigen sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die für die Jugendhilfe zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Art. 215*

Mediation

¹ Die Jugendanwaltschaft kann das Strafverfahren vorläufig einstellen und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Artikel 8 Jugendstrafgesetz beauftragen.

² Der Auftrag erfolgt schriftlich. Er bezeichnet die Parteien, den Sachverhalt, die mit der Mediation verfolgten Ziele, den Zeitrahmen und enthält die Zustimmungserklärung der Parteien.

³ Der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten werden ihm zur Verfügung gestellt.

⁴ Er sorgt für einen fairen Ablauf des Mediationsverfahrens und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Er erhebt keine Beweise.

⁵ Zieht eine Partei ihr Einverständnis zurück oder nimmt sie am Verfahren unentschuldigt nicht teil, gilt die Mediation als gescheitert.

⁶ Der Mediator erstattet der Jugendanwaltschaft schriftlich Bericht über das Ergebnis des Mediationsverfahrens und reicht eine allfällige Vereinbarung zwischen den Parteien ein. Ohne Zustimmung der Parteien macht er keine Angaben über Zugeständnisse während des Mediationsverfahrens.

⁷ Die Jugendanwaltschaft stellt das Verfahren definitiv ein, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. Andernfalls führt sie das Strafverfahren weiter. Sie kann das Verfahren offen halten, bis die vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Die Einstellungsverfügung enthält die Parteivereinbarung.

Art. 216*

Beobachtung,
Begutachtung,
Aufsicht und
Betreuung

¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann die Jugendanwaltschaft eine Beobachtung oder Begutachtung nach Artikel 9 Jugendstrafgesetz anordnen.

² Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft den Sozialdienst des Kantons oder eine andere befähigte Stelle als Fachstelle beiziehen und dieser die entsprechenden Abklärungs- und Beobachtungsaufträge erteilen.

³ Für ergänzende notwendige Erhebungen bei ungeklärten, für die Beurteilung des Jugendlichen erheblichen Umständen können weitere Personen, insbesondere die Eltern, der Vormund, der Erzieher, die Lehrperson, der Arbeitgeber oder der Arzt befragt werden.

⁴ Dieselben Personen und Stellen können auch zu Aufsichts- und Betreuungsaufgaben beigezogen werden.

Art. 217*

Benachrichtigung,
Einvernahme und
Mitteilungen

¹ Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszwecks notwendig erscheint oder wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens mündig ist.

² Insbesondere die Eltern, der Vormund, der Erzieher und die Lehrperson können zur polizeilichen Befragung des Jugendlichen oder zur Einvernahme des Jugendlichen vor Jugendanwaltschaft beigezogen werden.

³ Lehrpersonen, Schulleiter oder Schulpräsidenten ist durch die Jugendanwaltschaft von der strafbaren Handlung vertraulich Kenntnis zu geben, wenn dies im Interesse des Jugendlichen oder der Schule geboten erscheint.

Art. 218*

Zusammenarbeit mit Zivilbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Jugendstrafrechtspflege und den Behörden des Zivilrechts richtet sich nach den Artikeln 4, 19 Absatz 3 und 20 Jugendstrafgesetz.

Art. 219*

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Die Untersuchungshaft kann gegenüber einem Jugendlichen angeordnet werden, der eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und wenn zudem ernsthaft zu befürchten ist, er würde

- a. sich durch Flucht dem Verfahren oder der Sanktion entziehen,
- b. Beweismittel verändern oder zerstören, Personen, die im Verfahren auftreten sollen, beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden oder
- c. durch weitere schwere Straftaten die Sicherheit anderer gefährden.

² Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ihr Zweck durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann.

³ Die Haftverfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

⁴ Der Angeschuldigte ist spätestens 24 Stunden nach seiner Festnahme durch die Polizei, von der Jugendanwaltschaft oder bei ihrer Verhinderung durch einen Verhörrichter zu befragen.

⁵ Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert und ist ihre Verlängerung notwendig, stellt die Jugendanwaltschaft ein Gesuch an den Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts; dieser entscheidet innert vier Tagen. Die Verlängerung kann erstmals für höchstens einen Monat bewilligt werden. Nach Ablauf der bewilligten Dauer kann die Jugendanwaltschaft ein neues Verlängerungsgesuch stellen.

⁶ Der Angeschuldigte kann jederzeit bei der Jugendanwaltschaft seine Entlassung aus der Haft beantragen. Die Jugendanwaltschaft entscheidet innert vier Tagen.

⁷ Falls der Jugendliche oder seine gesetzliche Vertretung nicht selbst einen Verteidiger wählt, bestellt die Jugendanwaltschaft dem Jugendlichen einen öffentlichen Verteidiger, wenn sie den Jugendlichen mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft nimmt.

Art. 220*

Vollzug der
Untersuchungs-
haft

Der Jugendliche ist in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Der Jugendliche ist in geeigneter Weise zu betreuen.

Art. 221*

Vorsorgliche
Massnahmen

¹ Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde die Schutzmassnahmen gemäss den Artikeln 12–15 Jugendstrafgesetz anordnen.

² Die Verfügung über eine vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

³ Ist die Verfügung noch nicht rechtskräftig und wird gegen diese die Appellation erhoben, kann die Jugendanwaltschaft die zur Sicherung des Vollzugs nötigen Vorkehrungen treffen.

⁴ Wird gegen diesen Entscheid appelliert, so entscheidet der Präsident der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts nach Anhörung des Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid des Präsidenten gilt die Verfügung der Jugendanwaltschaft weiter.

Art. 222*

Akteneinsicht
und Auf-
bewahrung

¹ Wenn begründete Gefahr besteht, dass sich die Einsichtnahme gegenüber dem Jugendlichen oder einem Dritten, der in der Untersuchung beigezogen wurde, nachteilig auswirken könnte, kann die Akteneinsicht verweigert werden.

² Wird dem Jugendlichen die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu seinem Nachteil nur abgestellt werden, wenn er über den für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis erhalten hat und ihm Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Die Einsicht durch die Jugendanwaltschaft in Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen dürfen gegenüber ihr nicht eingeschränkt werden.

⁴ Gegenüber dem Verteidiger des Jugendlichen kann die Akteneinsicht nicht beschränkt werden.

⁵ Die Verteidigung und die Jugendanwaltschaft dürfen von den Inhalten, welche beschränkt sind, keine Kenntnis geben.

⁶ Der Regierungsrat erlässt ausführende Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für alle im Zusammenhang mit Straftaten von Jugendlichen erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten (Art. 42 Bst. a JStG).

Art. 223 *

Verteidigung

¹ Die Verteidigung richtet sich nach Artikel 40 Jugendstrafgesetz.

² Zuständige Behörde gemäss Artikel 40 Absatz 2 Jugendstrafgesetz ist in erster Instanz die Jugendanwaltschaft und in zweiter Instanz der Kantonsgerichtspräsident.

³ Dem Jugendlichen oder seinen Eltern können die Kosten des öffentlichen Verteidigers ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen.

Art. 224 *

Ausschluss der Öffentlichkeit; Teilnahme von Dritten

¹ Die Einvernahmen und Verhandlungen vor der Jugendanwaltschaft sind nicht öffentlich.

² Die Jugendanwaltschaft oder die zweite Instanz können öffentliche Verhandlungen durchführen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 39 Absatz 2 Jugendstrafgesetz erfüllt sind.

Art. 225 *

Vorladungen

¹ Die Vorladungen erfolgen schriftlich an die gesetzlichen Vertreter bzw. an den von ihnen bestellten Verteidiger mit der Angabe der erscheinungspflichtigen Person, des Zwecks der Vorladung sowie Ort und Zeit des Erscheinens. Bei Fortsetzung einer Einvernahme oder Verhandlung kann die Vorladung den Anwesenden auch mündlich mitgeteilt werden.

² Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet

a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind und

b. auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.

³ Die Zustellung der Vorladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen oder im Einverständnis der Betroffenen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.

⁴ Wird einer Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.

Art. 226 *

Persönliches Erscheinen

¹ Der Jugendliche hat zu den Einvernahmen und Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn er nicht ausdrücklich auf Gesuch hin davon dispensiert worden ist. Für die gesetzlichen Vertreter gilt Artikel 225 dieses Gesetzes.

² Der Jugendliche kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

³ In Übertretungsfällen kann die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid aufgrund des Polizeirapports ohne Anhörung fällen.

⁴ Erscheint der Jugendliche trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Einvernahme oder zur Verhandlung und erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, kann der Entscheid in seiner Abwesenheit gefällt werden. In diesem Fall urteilt die Jugendanwaltschaft auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungshandlungen.

⁵ In allen anderen Fällen fällt die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid erst, nachdem sie dem Angeschuldigten mindestens einmal das rechtliche Gehör gewährt hat und die rechtserheblichen Beweismittel abgenommen sind.

Art. 227*

Zivilansprüche Ein Zivilanspruch des Geschädigten kann – mit Ausnahme des Mediationsverfahrens gemäss Artikel 215 – im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden.

Art. 228*

Mitteilung und Erledigung ¹ Dem Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern, den Obhutsberechtigten, dem Verteidiger sowie dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist von der Erledigung des Verfahrens mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis zu geben.

² Soweit der Privatkläger ein berechtigtes Interesse daran hat, ist diesem das Urteil von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zuzustellen.

³ Die Jugendanwaltschaft kann Urteile und Entscheide ohne Begründung zustellen. Urteile, mit denen eine Unterbringung angeordnet oder eine Strafe von mehr als drei Monaten ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidfällung mit dem Vollzug der Massnahme oder des Vollzugs der Freiheitsstrafe begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.

Art. 229*

Verfahrenskosten ¹ Im Verfahren gegen Jugendliche hat der Jugendliche Verfahrenskosten zu tragen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Eltern (im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ff. ZGB) ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung der Kosten verzichtet werden.

Art. 230*

Rechtsmittel

¹ Rechtsmittel können der beurteilte Jugendliche, die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sowie das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes einreichen.

² Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, steht auch dem Privatkläger ein Rechtsmittel zu.

³ Die Einsprache an die Jugendanwaltschaft ist zulässig gegen sämtliche Urteile und Entscheide sowie Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaft, welche ohne Einvernahme des Jugendlichen erlassen worden sind (Art. 226 Abs. 3 und 4).

⁴ Wird Einsprache erhoben, so fällt der Entscheid der Jugendanwaltschaft dahin, und es wird das ordentliche Verfahren mit Anhörung des Jugendlichen durchgeführt.

⁵ Die Appellation ist zulässig gegen sämtliche Urteile und Entscheide (auch Zwischenentscheide) der Jugendanwaltschaft, sofern nicht die Einsprache zulässig ist. Sie dient der Überprüfung von Verfahren und Entscheiden der Jugendanwaltschaft.

⁶ Einzige kantonale Appellationsinstanz ist die Straferichtskommission des Kantonsgerichts.

⁷ Vorbehalten bleiben die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision.

⁸ Die Einsprache ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Jugendanwaltschaft schriftlich zu erklären. Die Appellation ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Straferichtskommission des Kantonsgerichts schriftlich zu erklären. Es gelten keine Gerichtsferien.

⁹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 32 EG StGB.

Art. 231*

Aufsicht über die Geschäftsführung

Der Regierungsrat weist die Jugendanwaltschaft im Rahmen seiner Aufsicht über die Geschäftsführung gemäss Artikel 64 Gerichtsorganisationsgesetz administrativ einem Departement zu. Er regelt zudem die Gewährleistung der Infrastruktur durch die kantonale Verwaltung im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 231^a

Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Verwaltungsbehörden, welche die Schutzmassnahmen und Strafen vollziehen.

² Die für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörden ziehen den kantonalen Sozialdienst oder eine andere Fachstelle bei, namentlich wenn sich diese schon mit dem Fall befasst haben.

³ Wo das Jugendstrafgesetz den Entscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist die Jugendanwaltschaft die zuständige Behörde.

Art. 231^b

Bewährungsdienst

Der Sozialdienst des Kantons ist für den Vollzug des angeordneten Bewährungsdienstes zuständig.

Art. 231^c

Vollzugs- und Massnahmekosten

¹ Die Verteilung der Vollzugskosten und Kosten der Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 43 Jugendstrafgesetz.

² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet.

³ Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Einkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Verwaltungsstelle, welche über eine Beteiligung der Eltern und/oder des Jugendlichen an den Kosten des Vollzugs und der Schutzmassnahmen entscheidet.

⁵ Der Rechtsschutz gegen Entscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 231^d

Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges

Der Regierungsrat bestimmt die Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges (Art. 48 JStG).

Art. 231^e

Strafregistereintrag

Verurteilungen von über 15-jährigen Jugendlichen sind ins Schweizerische Zentralstrafregister aufzunehmen, wenn diese verurteilt worden sind:

a. zu einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) oder

¹⁾ GS III G/1

b. zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG).

Art. 231^f

Subsidiäres
Verfahrensrecht

Soweit das Verfahren gegen Jugendliche in diesem Abschnitt nicht besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes sowie die Bestimmungen für das Verfahren gegen Erwachsene sinngemäss Anwendung.

Siebenter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 232

Übergangs-
bestimmung
und Inkraft-
treten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

² Für Straffälle, in denen die Untersuchung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

Art. 232^a

Übergangs-
bestimmung
zum sechsten
Abschnitt

¹ Rechtsmittelinstanz gegenüber nach bisherigem Recht gefällten erstinstanzlichen Entscheiden ist nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts¹⁾ die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

² Im Übrigen richtet sich das Übergangsrecht nach den Artikeln 44–46 Jugendstrafgesetz.

Art. 233

Aufhebung
des bisherigen
Gesetzes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Strafprozessordnung vom 5. Mai 1940²⁾ aufgehoben.

Änderungen des Gesetzes:

LG 6. Mai 1973 (N 37 2785)
(Art. 6 Abs. 1 und 4)
In Kraft ab 1. Juli 1973

LG 2. Mai 1976 (N 40 3020)
Art. (6 [Abs. 1]), 22, 46, (48), (49), (87^a [n]), (89 Abs. 1), (92), 107 Abs. 4, 144^a (n), 158 Abs. 3, (173), (174), (175), (176), (206 Abs. 1), (207, 208 [+]), (212 Abs. 1 u. 2), (229), (230), (231), in Kraft ab 1. Juli 1976
Für Straffälle, in denen die Untersuchung vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen eingeleitet worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

¹⁾ Änderung LG 4. Mai 2003 (per sofort)

²⁾ N 5 209

- LG 1. Mai 1977 (SBE 1. Bd. Heft 2 S. 38)
Art. 13, 84 Abs. 2, 138^a (n), 144 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 3, (144^a [n]), 144^b (bisher 144^a)
Die neu erlassenen Art. 138^a und 144^a sowie die Änderungen in Art. 144 treten in Kraft für Entscheide, welche nach der Landsgemeinde 1977 zugestellt werden.
- LG 6. Mai 1979 (SBE 1. Bd. Heft 8 S. 248)
Art. 202 Abs. 2 (+)
- LG 3. Mai 1981 (SBE 2. Bd. Heft 1 S. 37)
Art. 5^a (n), 6 Abs. 1 Ziff. 5 (n), 12 Abs. 2 (n), 13, (14), 30, 32, 34, 38, 86, (86^a [n]), (86^b (n), 86^c (n), 86^d (n), 87^a (+) in Kraft ab 3. Mai 1981.
Art. (200^a [n]), 200^b (n), 200^c (n), 200^d (n) in Kraft ab 3. Mai 1981 für diejenigen Fälle, die noch nicht der Staatsanwaltschaft überwiesen worden sind.
- LG 5. Mai 1985 (SBE 2. Bd. Heft 9 S. 414 und 443)
Art. 144^a Abs. 1 und (5) in Kraft ab sofort. Diese Änderung gilt für Verfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Änderung das Urteil nicht eröffnet ist.
Art. 200 Abs. 3 (n) in Kraft ab 1. Januar 1986.
- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 206)
(Art. 230 Abs. 2) in Kraft ab 1. Oktober 1987
- LG 1. Mai 1988 (SBE 3. Bd. Heft 5 S. 414)
Art. (5), 6 Abs. 1 Ziff. 2 (+) in Kraft ab sofort
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 310)
(Art. 200^a Abs. 1) in Kraft ab sofort
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 271)
Art. 5, (6 Abs. 4), Titel Dritter Abschnitt, Art. 185^a (n), 186, 188 Abs. 3, 189, (190), 191 Abs. (1), 3 und (4), (192 Abs. 3), 197 Abs. 1, 198 Abs. (1) und 5 (n), (199 Abs. 1) in Kraft ab 1. Juli 1994
- LG 5. Mai 1996 (SBE 6. Bd. Heft 3 S. 254)
Art. (12 Abs. 1), (169), (170 Abs. 2 und 3), (173^a [n]) in Kraft ab 1. Juli 1996
- LG 3. Mai 1998 (SBE 7. Bd. Heft 1 S. 40)
Art. 17 Abs. 2 und 3 (+), (20), 28 in Kraft ab 1. Juli 1998
- LG 6. Mai 2001 (SBE 7. Bd. Heft 9 S. 484)
Art. 48 in Kraft ab sofort
- LG 6. Mai 2001 (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 86)
Art. 3 in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1, Art. 360 Bst. h)
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 235)
Art. 20 Abs. 1 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Anwaltsgesetz, GS III I/1, Art. 27 Bst. c)
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 256)
Art. 76 Abs. 1 Ziff. 3, (78 Abs. 2), (191 Abs. 2) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. I)

- LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 415)
Art. (175 Abs. 2 [+] und 3), (205), (206), (207), (208), (209), (210), (211), (212), (213), (214), (215), (216), (217), (218), (219), (220), (221), (222), (223), (224), (225), (226), (227), (228), (229), (230), (232^a [n]) in Kraft ab sofort
- LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 227)
Art. (57^a [n]), 57^b (n), 57^c (n) in Kraft ab 1. Juli 2005
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 3)
Art. 76 Abs. 1 Ziff. 2, 165 (Partnerschaftsgesetz), in Kraft ab 1. Januar 2007
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 37)
Art. (6), 7, 8, 17, 21, 23 Abs. 5, 37, 39 Abs. 4, (41 Abs. 1), 49, 57, 61, 78 Abs. 2, 86^b Abs. 2, 86^d Abs. 1, 2, 5, 6 und 7, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2, (92), 94, 95 Abs. 1, 117 Abs. 1 Ziff. 4 (+), 145, 146 Abs. 1, 158 Abs. 3, 168, (169), (170), (171), (173^a Abs. 2), (174 Abs. 2 und 3), 191 Abs. 1, 2 und 4, 192 Abs. 3, 193, 194 Abs. 2, 195 Abs. 2, 198 Abs. 1 und 2, 199 Abs. 1, 202 Abs. 1, (204 Abs. 2), (209), (210 Abs. 5), (213 Abs. 2), (227 Abs. 5), (228 Abs. 1), (229), (231 Abs. 2) in Kraft ab sofort (RVO)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 4 S. 238)
Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Abs. 2 Ziff. 1 (+) und 2, 8^a (n), 8^b (n), 12 Abs. 1, 24 Abs. 3, 41 Abs. 1, 45, 79 Abs. 1, 86 Abs. 2 Ziff. 8 (n), 86^a Abs. 1 Ziff. 3 (n), 87 Abs. 4, 89 Abs. 1 Ziff. 1, 92, 122 Abs. 3, 135 Ziff. 4, 136 Abs. 2 und 3 (+), 139 Abs. 2, 144^a Abs. 5, 147 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 (+), 169–176 (+; Abschnitt H.), 177, 180, 190, 200 Abs. 1, 200^a, 204 Abs. 2, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 231^a (n), 231^b (n), 231^c (n), 231^d (n), 231^e (n), 231^f (n), 232^a Abs. 2 (n) in Kraft ab sofort (Ersatz dringlicher B LR vom 24. Januar 2007)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 263)
Art. 39^a (n) in Kraft ab 1. Januar 2008
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 293)
Art. 14 Abs. 2 (n), 57^a (+) in Kraft ab 1. Mai 2008 (Polizeigesetz Art. 46)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 515)
Art. 180^a (n) in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie); Übergangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7 S. 521 Ziff. III